

## Anwaltspraxis

### Dublin III: Überstellungshaft derzeit nicht zulässig

Von Rechtsanwalt Rolf Stahmann, Berlin

Bisher war Haft zur Sicherung der Überstellung in den zuständigen Anwenderstaat in der VO (EG) Nr. 343/2003 (im Folgenden Dublin II) unregelt. Die Regelung eventueller Haft wurde dem nationalen Gesetzgeber überlassen. Im deutschen Recht wurden daher § 15 Abs. 5 AufenthG (Zurückweisungshaft), § 57 AufenthG (Zurückschiebungshaft) und § 62 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungshaft) angewendet.

#### Abschließende EU-Regelung

Nun ist die „Überstellungshaft“ erstmals ausdrücklich und zugleich auch abschließend in Art. 28 der VO (EU) Nr. 604/2013 (im Folgenden Dublin III) geregelt. Dublin III gilt in den Mitgliedstaaten gemäß Art. 288 Abs. 2 AEUV unmittelbar. Dies schließt aus, dass Mitgliedstaaten den in der Verordnung geregelten Sachverhalt anders oder sogar entgegen dem Willen des europäischen Gesetzgebers regeln (vgl. Art. 4 Abs. 3 EUV). Art. 28 Dublin III enthält Bestimmungen für die Überstellungshaft, die mit den deutschen Bestimmungen zur Abschiebungs-, Zurückschiebungs- und Zurückweisungshaft nicht identisch sind. Nationale Haftformen dürfen daher im Bereich von Dublin III nicht mehr angewendet werden. Das ergibt sich nach deutschem Recht ferner aus der Formenstrenge von Art. 104 Abs. 1 S. 1 GG. Es empfiehlt sich daher, in Abgrenzung zu anderen Haftformen ausdrücklich von „Überstellungshaft“ zu sprechen.

#### Anwendbarkeit von Dublin III

Dublin III ist anwendbar, sobald ein Asylsuchender in irgendeinem Anwenderstaat einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat (Art. 20 Abs. 1). Ein Antrag gilt gemäß Art. 20 Abs. 2 Dublin III als gestellt, wenn den zuständigen Behörden eines Anwenderstaates ein vom Antragsteller unterschriebenes Formblatt oder ein behördliches Protokoll zugegangen ist. Es kommt daher immer, auch in sog. Aufgriffsfällen, nur darauf an, ob in einem Mitgliedstaat ein Schutzgesuch anhängig war oder ist. Ist das der Fall, ist Haft im Bundesgebiet nur auf der Grundlage von Art. 28 Dublin III zulässig. Dublin III regelt in Kapitel III bis V das Zuständigkeitsprüfungsverfahren und in Kapitel VI das Überstellungsverfahren.

Überstellungshaft ist für den gesamten Zeitraum des Dublin-Verfahrens möglich. Art. 28 Abs. 3 UA 2 Dublin III bestimmt, dass im Falle der Inhaftierung die Frist bis zum Beginn des Überstellungsverfahrens (Aufnahme- und Wiederaufnahmegesuch an den anderen Mitgliedstaat) einen Monat ab Stellung des Schutzantrages im Mitgliedstaat des derzeitigen Aufenthalts nicht überschreiten darf. Das zeigt, dass die Überstellungshaft auch schon während des Zuständigkeitsprüfungsverfahrens zulässig ist. Daraus folgt auch, dass die nationalen Haftregelungen zur Zurückschiebungshaft in Aufgriffsfällen auch in diesem Verfahrensabschnitt nicht mehr anwendbar sind, wenn es sich um Dublin-Fälle handelt.

#### Haftentlassung bei Asylantrag

Dublin III enthält allerdings nichts dazu, wie der Aufenthalt des Asylsuchenden im unzuständigen Mitgliedstaat zu regeln ist. Die deutschen Regelungen zur Aufenthaltsgestattung gelten daher auch bei Anwendbarkeit von Dublin III. Überstellungshaft ist aber keine Haft im Sinne von § 14 Abs. 3 AsylVfG. Daraus folgt, dass mit Stellung des Asylantrags aus der Haft heraus diese derzeit sofort beendet werden muss.

#### Voraussetzung von Überstellungshaft

Die Überstellungshaft setzt eine erhebliche Fluchtgefahr voraus (Art. 28 Abs. 2 Dublin III). Haft darf insbesondere nicht allein deshalb beschlossen werden, weil der Betroffene dem Dublin-Verfahren unterliegt (Art. 28 Abs. 1 Dublin III). Was Fluchtgefahr ist, ist in Art. 2 lit. n) Dublin III definiert: Das Vorliegen von Gründen im Einzelfall, die auf „objektiven gesetzlich festgelegten Kriterien beruhen“ und zu der Annahme Anlass geben, dass sich der Betroffene einem Überstellungsverfahren möglicherweise durch Flucht entzieht.

#### Gesetzgeber ist gefragt

Da Dublin III selbst keine „gesetzlich festgelegten Kriterien“ enthält, ist deren Festlegung dem nationalen Gesetzgeber überlassen. Eine solche Festlegung gibt es in Deutschland bislang aber nicht: Die Regelungen des § 62 Abs. 3 AufenthG gelten für die Sicherungshaft und über § 57 AufenthG auch für die Zurückschiebungshaft. Die Zurückweisungshaft des § 15 Abs. 5 AufenthG enthält eigenständige Regelungen. Wegen des haftrechtlichen Analogieverbots (dazu BVerfG, B. v. 15.5.2007, 2 BvR 2106/05) sind diese Regelungen für die Annahme einer Fluchtgefahr nicht anwendbar. Damit ist mangels gesetzlicher Festlegung solcher Kriterien eine Inhaftierung zur Sicherung der Überstellung in den

## Standpunkt

### Wer lügt, fliegt! Aber wohin?

Ich hatte so gehofft, dass Gernot Hassknecht in der „Heute Show“ wieder die richtigen Worte finden würde zur europafeindlichen Kampagne, die von Bayern aus durch die Republik mäandert. Aber was dazu am 24. Januar 2014 über den Äther ging, war nur ein matter Abklatsch des Möglichen. Schade. Also deutlicher:

Wahlkampf steht bevor. Es muss mal wieder gegen Ausländer gehen, um am rechten Rand im Trüben zu fischen. Koch hat's in Hessen vorgemacht. Dieses Mal nimmt man sich Unionsbürger aus Rumänien und Bulgarien vor. Nach dem Motto: „Die Zigeuner kommen, holt die Wäsche rein“. In der bayerischen Verfassung heißt es ja: „in dem festen Entschlusse, den kommenden deutschen Geschlechtern die Segnungen des Friedens, der Menschlichkeit und des Rechtes dauernd zu sichern, ...“. Da steht zwar auch: „Bayern bekennt sich zu einem geeinten Europa“. Das steht aber in einem Artikel, der mit „a“ gekennzeichnet ist, also nachträglich eingefügt. Wird wohl nicht so wichtig sein, das er das Lügen verböte.

Es sind jedoch nicht nur die Bayern. Der große Häuptling der angelsächsischen Brüder und Schwestern, David Cameron, tönt noch schriller. Das ist der Mann, der Kopfgeldjäger dafür bezahlt, dass sie illegale Ausländer finden und der öffentlich über einen möglichen Austritt aus der Europäischen Menschenrechtskonvention und der EU schwadroniert. Wenn Nebel über dem Kanal ist sagt der Brite eben, „the continent is cut off“.

Phil Ochs, ein Folklore- und Protestsänger der 60er Jahre in den USA, sang damals über einen anderen Südstaat leicht abgewandelt: „Mississippi find yourself another Union to be part of“. Das empfehle ich auch den Bayern und denen von der Insel. Getreu dem ebenfalls leicht abgewandelten alpenländischen Wahlspruch in der Überschrift, sollten Herr Seehofer, Herr Friedrich und Mister Cameron ein Flugzeug nehmen. Wenn es groß genug ist, könnten sie die Herren Hoeneß und Rummenigge, sowie ein paar Landesbanker und ADAC-Granden mitnehmen. Falls Stammeszugehörigkeit egal ist, vielleicht aus dem Rheinland auch Frau Schwarzer und Herrn Linssen. Und wenn dann noch Platz ist, noch einige Niederländer. Solche, die sich ebenfalls aus der Union verabschieden wollen.

Wohin fliegen? Von der schönen Schweiz rate ich ab. Da gewann die dortige Rechte gerade das Referendum zur Kontingentierung der Zuwanderung von Unionsbürgern, insbesondere der „Schwabens“. Also vielleicht nach Alaska? Damit man sie nicht für Armutszuwanderer oder Sozialtouristen hält, könnten sie dort Ananas züchten. Das will ich sehen. Darf ich mit?

RA Rainer M. Hofmann, Aachen

zuständigen Mitgliedsstaat in Deutschland derzeit unzulässig.

### Fluchtgefahr wann?

Die Annahme der Fluchtgefahr muss aber nicht nur auf objektiven, gesetzlich festgelegten Kriterien beruhen; sie muss ferner auch im Einzelfall vorliegen. Schließlich müssen die vorliegenden Kriterien Anlass zu der Annahme geben, dass sich ein Antragsteller einem laufenden Überstellungsverfahren möglicherweise durch Flucht entzieht.

Art. 28 Dublin III enthält dazu noch weitere Einschränkungen: Fluchtgefahr muss nicht nur vorliegen, sie muss vielmehr auch erheblich sein, d.h. es muss drohen, dass das Dublin-Verfahren besonders intensiv gestört wäre. Allein die Tatsache, dass ein Asylsuchender sich in einen unzuständigen Mitgliedsstaat begibt und dazu die Grenze (unerlaubt) überschreitet, reicht nicht (Art. 28 Abs. 1 Dublin III). Die Fluchtgefahr muss zudem aktuell bestehen. Vergangene, aber nicht mehr bestehende oder sich erst zukünftig möglicherweise ergebende Gefahren reichen nicht. Liegt erhebliche Fluchtgefahr vor, darf Haft ferner nur beschlossen werden, soweit sie erforderlich ist (Art. 28 Abs. 2 Dublin III). Das setzt Ausführungen im Haftantrag der Behörde sowie eine richterliche Prognose u. a. dazu voraus, wann mit der Überstellung zu rechnen ist (BGH, B. v. 25.2.2010, V ZB 172/09; B. v. 7.4.2011, V ZB 211/10; B. v. 8.3.2012, V ZB 257/11).

### Einhaltung von Fristen

Die Fristen von Dublin III müssen außerdem eingehalten werden (Art. 28 Abs. 3). Von besonderer Bedeutung ist das Verhältnismäßigkeitsgebot, welches in Art. 28 Abs. 2 Dublin III benannt ist. Hierzu enthält Art. 28 Abs. 3 Dublin III eine präzise Regelung: Die Haft darf nicht länger sein als bei „*angemessener Handlungsweise notwendig [ist], um die erforderlichen Verwaltungsverfahren mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen, bis die Überstellung durchgeführt wird*“. Zu beachten ist, dass die Mitgliedstaaten gemäß Dublin III, dort Erwägungsgrund 28, bilaterale Vereinbarungen zur Vereinfachung und Beschleunigung von Überstellungsverfahren treffen. Werden solche Vereinbarungen nicht eingehalten, liegt immer ein Verstoß gegen Art. 28 Abs. 3 S. 1 Dublin III vor.

### Haftbedingungen

Gemäß Art. 28 Abs. 4 Dublin III gelten bezüglich der Haftbedingungen (z.B. Trennungsprinzip) sowie der Garantien für in Haft befindliche Personen (z. B. besonders schutzbedürftige Personen) Art. 9 bis 11 der RL 2013/33/EU (Aufnahme-RL 2013). Zwar sieht Art. 49 UA 3 Dublin III vor, dass bis zur Umsetzung oder bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist der Aufnahme-RL 2013 (20.7.2015) die entsprechenden Regelungen der RL 2003/9/EG (alte Aufnahme-RL) gelten. Den Art. 9 bis 11 Aufnahme-RL 2013 entsprechende Regelungen gab es dort aber nicht. Wegen des Grundsatzes des „*effet utile*“ in Art. 4 Abs. 3 EUV entfalten daher die Regelungen des Art. 9 bis 11 der Aufnahme-RL

2013 jetzt schon insoweit Wirkung, als eine Anwendung des Haftrechts unter Außerachtlassung dieser Vorschriften europarechtlich nicht mehr zulässig ist.

In der deutschen Praxis sind entsprechende Grundsätze, wie sie in Art. 9 bis 11 Aufnahme-RL 2013 genannt sind, ohnehin bereits weitgehend zu berücksichtigen (zu Rechtsberatung und Vertretung im Haftverfahren gemäß Art. 9 Aufnahme-RL 2013 vgl. BGH, B. v. 28.2.2013, V ZB 138/12, ANA 2013, 29 – Dok 1884 und BGH, B. v. 12.9.2013, V ZB 121/12, ANA 2013, 53 – Dok 1979; zum Trennungsgebot gemäß Art. 10 Aufnahme-RL 2013 vgl. LG Dresden, B. v. 17.5.2011, 2 T 372/11, asyl.net; LG München, B. v. 13.3.2012, 13 T 1606/12, asyl.net und BGH, Vorlagebeschl. v. 11.7.2013, V ZB 40/11, ANA 2013, 41 – Dok 1929 a) & V ZB 144/12, ANA 2013, 41 – Dok 1929 b); zum Minderjährigenschutz gemäß Art. 11 Aufnahme-RL 2013 vgl. u. a. BGH, B. v. 29.9.2010, V ZB 233/10, ANA 2011, 7 – Dok 1435 und EGMR, U. v. 19.1.2010, 41442/07 – Muskhadzhiyeva /. Belgien, asyl.net).

### Zitiergebot des Grundgesetzes

Ein weiterer Grund, warum Überstellungshaft aktuell nicht verhängt werden darf: Das verfassungsrechtliche Zitiergebot wird in § 106 Abs. 1 AufenthG nur für Freiheitsentziehungen auf der bisherigen Grundlage des AufenthG, bzw. in § 89 AsylVfG auf dessen Grundlage erfüllt. Die Überstellungshaft ist aber keine Freiheitsentziehung auf der Grundlage von AufenthG oder AsylVfG.

### Fazit

Fast unbemerkt hat Dublin III vollständig neue Voraussetzungen zur Sicherung einer Überstellung in den zuständigen Staat geschaffen. Bis der nationale Gesetzgeber gesetzlich festgelegte Kriterien für die Annahme einer Fluchtgefahr schafft, darf Überstellungshaft nicht beschlossen werden. In der Bundesrepublik sind die weitaus meisten Abschiebungsgefangenen Dublin-Fälle. Diese müssten bis zum Tätigwerden des Gesetzgebers alle entlassen werden. Es ist abzuwarten, ob Haftrichter den Mut haben, diese Konsequenz aus dem neuen Recht zu ziehen. Bei der Bundespolizei ist das neue Recht bislang noch nicht angekommen, denn von ihr wird fleißig auch im Jahr 2014 Zurückschiebungshaft beantragt. Aber auch nach Schaffung solcher gesetzlich festgelegten Kriterien ist die Haft in Dublin-Fällen nicht mehr so leicht zu beschließen wie bisher.

*kontakt (at) stahmann-anwalt.de*

## Neues Arbeitserlaubnisrecht: Überblick und Kritik

*Von RA Christoph v. Planta, Berlin*

„Deutschland ist kein Einwanderungsland“ gilt nicht mehr. Mit dem demographischen Wandel und dem zunehmenden Fachkräftemangel hat der Gesetzgeber erkannt, dass gezielte Einwanderung qualifizierter ausländischer Fachkräfte unverzichtbar ist. In fast schon rasantem Tempo wurden deshalb in den letzten Jahren neue Möglichkeiten zur Zuwanderung von Angehörigen aus Nicht-EU-Staaten in den deutschen Arbeitsmarkt geschaffen.

2012 änderte der Gesetzgeber in Umsetzung der Hochqualifiziertenrichtlinie (Blue Card) der EU eine Vielzahl von Vorgaben für die Zuwanderung vor allem hochqualifizierter Migranten. Kaum ein Jahr später ist am 1.7.2013 eine neue Beschäftigungsverordnung in Kraft getreten. Überdies sind im Rahmen des Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern und der neu gefassten Aufenthaltungsverordnung weitere Reformen des Beschäftigungserlaubnisrechts erfolgt.

### Die Beschäftigungsverordnung 2013

Mit dem Inkrafttreten der BeschV 2013 wurde das deutsche Arbeitsmigrationsrecht neu geordnet. Die oft künstliche Trennung in ein Beschäftigungsrecht für bereits im Inland lebende Ausländer und ein solches für neu zuziehende Arbeitnehmer wird aufgegeben. Die alte BeschVerfV wurde aufgehoben und, soweit erforderlich, in die neu gestaltete BeschV 2013 aufgenommen.

Wirklich neu ist die Regelung des § 6 Abs. 2 Nr. 2 BeschV 2013: Danach können Fachkräfte mit einer im Ausland erworbenen, mindestens zweijährigen Berufsausbildung unterhalb des Hochschulniveaus zum Zweck der Aufnahme einer ihrer beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung nach Deutschland einreisen. Voraussetzung ist, dass die nach dem Berufsqualifikationsanerkennungsgesetz (BQFG) zuständige Stelle die Gleichwertigkeit einer Qualifikation mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung festgestellt hat (Einzelheiten unter [www.anerkennung-in-deutschland.de](http://www.anerkennung-in-deutschland.de)). Ferner muss die Berufsausbildung in die von der Bundesagentur für Arbeit halbjährlich aktualisierte Positivliste aufgenommen sein (dazu ANA 2013, 37 – Dok 1908b) und bei [www.zav.de](http://www.zav.de)). Liegen diese Voraussetzungen vor und wird ein angemessener Arbeitsplatz nachgewiesen, erfolgt keine Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit. Es werden lediglich die Beschäftigungsbedingungen auf Rechtmäßigkeit und Ortsüblichkeit überprüft.

Das Vermittlungsmonopol der Bundesagentur für Arbeit ist weitgehend entfallen. Seit dem Inkrafttreten der BeschV 2013 dürfen z. B. auch Pflegeunternehmen direkt Pflegefachkräfte in Drittstaaten anwerben, sofern in diesen Staaten kein Mangel an Gesundheitsfachkräften herrscht. Siehe dazu die Ausnahmeliste mit 57 Staaten aufgrund von Empfehlungen der WHO in der (neuen) Anlage zu § 38 BeschV 2013 (BGBl I 2013 S. 3903). Ebenfalls neu ist die Vorschrift des § 8 BeschV 2013. Danach kann die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit (ZAV) in Fällen, in denen eine vollständige Berufsanerkennung nicht möglich ist, die Zustimmung zu einer befristeten praktischen Tätigkeit zur Schaffung der Voraussetzungen für einen längerfristigen Aufenthaltstitel erteilen. Für Anpassungslehrgänge, Sprachkurse und Lehrgänge zur Vorbereitung auf Prüfungen können Aufenthaltstitel zur schulischen Ausbildung nach § 16 Abs. 5 Auf-



enthG oder zur Beschäftigung nach § 17 oder § 18 AufenthG erteilt werden.

§ 31 BeschV 2013 ermöglicht nun Inhabern aller humanitären Aufenthaltstitel (§§ 22 bis 26 AufenthG) unabhängig von der Aufenthaltsdauer den zustimmungsfreien Zugang zu jeder Beschäftigung.

Einschränkungen beim Zugang zu einer Erwerbstätigkeit bestehen damit praktisch nur noch für Aufenthaltserlaubnisse nach §§ 16, 17, 18, 18a, 18c, 19-21 und 38a sowie bei der Blauen Karte-EU. Zum Nachweis der erlaubten Beschäftigung sollten Betroffene die Ausländerbehörde unbedingt auf diese Verfahrensverbesserung hinweisen, damit Klarstellungen in den Aufenthaltstitel aufgenommen werden.

Wenig substantielle Änderungen ergeben sich für Asylbewerber und Geduldete. Für Asylbewerber ist eine Arbeitsaufnahme nach Ablauf des nur noch neunmonatigen Arbeitsverbots gemäß § 61 Abs. 2 AsylVfG n. F. möglich. Es verbleibt jedoch beim nachrangigen Arbeitsmarktzugang. Dass bei der Aufnahme einer Berufsausbildung und nach vierjährigem Aufenthalt auf die Zustimmung der Bundesagentur verzichtet wird (§§ 32 Abs. 3, 4 BeschV 2013), stellt im Vergleich zur bisherigen Regelung in § 10 Abs. 2 BeschVerfV keine wesentliche Verbesserung dar.

#### § 27 Absatz 5 AufenthG n. F.

Diese am 6.9.2013 in Kraft getretene neue Vorschrift ermöglicht Familienangehörigen mit Aufenthaltstiteln nach dem 6. Abschnitt des AufenthG (§§ 27-36) nun den unbeschränkten Zugang zu jeder Erwerbstätigkeit (Selbständigkeit und Beschäftigung). Ehegatten und Kinder von ausländischen Studierenden bzw. von selbständig Erwerbstiteligen erhalten dadurch einen ggf. weitergehenden Arbeitsmarktzugang als ihre stammberechtigten Familienangehörigen.

#### Änderung der Aufenthaltsverordnung

Eine merkliche Verfahrenserleichterung stellt die Neufassung des § 31 AufenthV dar. Auslandsvertretungen müssen für die Erteilung von Visa zum Zweck der Aufnahme einer Beschäftigung i. d. R. nicht mehr die Zustimmung der Ausländerbehörde einholen, wenn der Antragsteller nicht vorher schon einmal in Deutschland gelebt hatte. Insbesondere in Verfahren ohne Zustimmungserfordernis durch die ZAV hat die Neuregelung in der Praxis zu einer deutlichen Verkürzung der Visaverfahren geführt.

#### Verbesserungsbedarf

Auch wenn Deutschland nach Feststellung der OSZE mit den vorgestellten Reformen inzwischen weltweit über besonders liberale Einwanderungsregeln für qualifizierte Fachkräfte verfügt, verbleibt noch eine Menge Verbesserungsbedarf.

Als Hindernis bei der Arbeitsmigration erweist sich in der Praxis weiterhin der – jedenfalls im Bereich des § 18 AufenthG und bei Eheschließung nach Einreise des Arbeitsmigranten – erforderliche Nachweis von Deutschkenntnissen

Kritisch anzumerken ist ferner, dass im Fall des § 31 AufenthV für Familienange-

hörige, die mit dem Arbeitnehmer einreisen wollen, weiterhin die Zustimmung der Ausländerbehörde im Inland erforderlich ist. Abgesehen davon, dass die Familientrennung bei der Einreise keinen Ausdruck einer Willkommenskultur darstellt, führt die Regelung zu erheblichen praktischen Problemen. Auslandsvertretungen wissen bei der Antragstellung oft nicht, an welche Ausländerbehörde die gleichzeitig gestellten Visumanträge der Familienangehörigen weitergeleitet werden sollen und lassen die Anträge so lange unbearbeitet liegen, bis dem Stammberechtigten in Deutschland ein Aufenthaltstitel erteilt wurde. Oder aber Visumanträge von Familienangehörigen werden erst gar nicht entgegengenommen. Daran, dass Familienangehörige u. a. von Wissenschaftlern jetzt ohne Zustimmung der Ausländerbehörde gemeinsam mit dem Stammberechtigten einreisen oder zu diesem nachziehen dürfen (§ 34 S. 3 AufenthV), erkennt man, dass Anderes möglich ist. Warum das so nicht auch im Fall des § 31 AufenthV geregelt wurde, ist nicht nachvollziehbar. Hier tut schnelle Abhilfe Not.

Nachteilig fällt ein Verlust an Flexibilität auf: Nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 BeschV a. F. konnten spezialisierte Fachkräfte auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie auch ohne Hochschulabschluss zur Beschäftigung zugelassen werden. Diese Möglichkeit besteht jetzt nicht mehr. Gerade in Berufen, in denen solche Fachkräfte oft keinen Hochschulabschluss besitzen, z. B. im IT-Bereich, zeigt sich die Notwendigkeit der Einführung einer Rechtsverordnung auf Grundlage des § 19a Abs. 2 Nr. 2 AufenthG. Damit könnte eine Blaue Karte auch bei einer durch mindestens fünfjährige Berufserfahrung nachgewiesenen, einem Hochschulabschluss vergleichbaren Qualifikation erteilt werden.

In der Praxis zeigt sich jedenfalls bereits jetzt, dass der neue § 6 BeschV mit den in die Positivliste aufgenommenen Berufen in diesen Fällen keine ausreichende Lösung darstellt.

Ferner ist zu bemängeln, dass Auslandsvertretungen und Ausländerbehörden im Bereich des Arbeitsmigrationsrechts nicht ausreichend geschult sind. Die Internetauftritte der Auslandsvertretungen befinden sich teilweise auch nicht auf dem aktuellen Stand. Als erhebliches Problem stellen sich in der Praxis die teilweise monatelangen Wartezeiten dar, bis Antragstellern überhaupt Termine zur Visumantragstellung erteilt werden.

Für interessierte ausländische Bewerber ist es oft schwer, vom Ausland aus einen Arbeitsplatz in Deutschland zu finden. Mit dem Visum zur Arbeitssuche (§ 18c AufenthG) konnte das Problem bislang nicht wirklich gelöst werden. Die Existenz eines solchen Visums ist meist nicht einmal den Auslandsvertretungen bekannt. So ist es kein Wunder, dass laut aktuellen Zahlen der Bundesagentur für Arbeit seit August 2012 gerade einmal 7000 Blaue Karten ausgestellt wurden. Die Mehrzahl davon als „Upgrade“ an bereits im Inland lebende Arbeitnehmer. Solange der Gesetzgeber nicht den Mut aufbringt, qualifizierte Zu-

wanderer aus Drittstaaten in den Arbeitsmarkt einwandern zu lassen, die sich z.B. über ein Punktesystem für einen Aufenthaltstitel qualifizieren können, bleiben Verfahren trotz aller Bemühungen für ausländische Fachkräfte und potentielle deutsche Arbeitgeber schwer durchschaubar.

#### Qualifizierte Rechtsberatung ist nötig

Die Rechtsmaterie ist trotz guten Willens bei Gesetz- und Verordnungsgeber nicht übersichtlicher geworden. Auf den aufgrund der demographischen Entwicklung zu erwartenden zunehmenden Bedarf an fachkundiger Beratung sollte sich die Anwaltschaft angemessen einstellen. Hierbei wird die Schaffung eines „Fachanwalts für Migrationsrecht“ ein wichtiges Instrument sein. Die Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer wird sich voraussichtlich 2014 mit der Initiative der Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht des DAV beschäftigen. Es ist zu wünschen, dass in den zuständigen Gremien der ständig wachsende Beratungsbedarf u. a. im Arbeitsmigrationsrecht erkannt und den fertigen Plänen zur Einführung dieser Fachanwaltschaft grünes Licht erteilt wird. Es ist die originäre Aufgabe der im Migrationsrecht spezialisierten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, den Rechtssuchenden den weiterhin steinigten Weg durch das Gestrüpp des deutschen Arbeitsmigrationsrechts zu weisen.

planta@ypmk.de

Anmerkung der Redaktion:

Zu den hier beschriebenen Änderungen gibt es auch neue Instruktionen des AA, die ins Netz gestellt werden:

Einsender: RA Ünal Zeran, Hamburg  
Weisung AA vom 12.3.2013 nebst Anlage zu Änderungen im Visumverfahren

Verfasser: Mattern

Fundstelle: Dokument 1989 a) im Internet  
Visumhandbuch Erwerbstätigkeit 12/2013

Fundstelle: Dokument 1989 b) im Internet  
Visumhandbuch selbständige Erwerbstätigkeit 12/2013

Fundstelle: Dokument 1989 c) im Internet  
Visumhandbuch Zustimmung der Ausländerbehörde 12/2013

Fundstelle: Dokument 1989 d) im Internet

## Aus Rechtsprechung und Verwaltung

Wir stellen kurz interessante Entscheidungen und Rechtsentwicklungen vor. Materialien sind im Volltext nur für Mitglieder zugänglich. Sie können ausgedruckt werden. Einsendungen werden an die Redaktion erbeten.

#### „Hier ist keine Willkommenskultur; hier wird abschreckende Wirkung entfaltet.“

Dies ist ein Satz aus der Weihnachtsbotschaft des Vorsitzenden der Katholischen Arbeitsgemeinschaft Migration (KAM) zum Zustand mancher Flüchtlingsheime aus eigenem Erlebnis des Verfassers: „Zimmer, die völlig verschimmelt sind, Ratten, die aus der Küche oder den sanitären Anlagen gelaufen kommen (...)“. Im Kontrast hierzu werden Forderungen und Wünsche in einem aktuellen Apostolischen Schreiben von Papst Franziskus vorgestellt.

Weihnachtsbotschaft vom 4.12.2013

Verfasser: Weihbischof Dieter Geerlings,  
Münster

Einsender: KAM

Fundstelle: Dokument 1990 im Internet

### Christenverfolgung im Nahen Osten

Auszug aus einer Rede des britischen Thronfolgers anlässlich eines Empfangs für Christen aus dem Mittleren Osten im Advent 2013 in London:

„Mir scheint, dass wir die Tatsache, dass Christen im Nahen Osten zunehmend zur Zielscheibe von Angriffen seitens militanter Islamisten werden, nicht mehr länger ignorieren dürfen.“

Hierüber hat man in der Presse wenig gelesen, was genauso überraschend ist wie die relative Zurückhaltung westlicher christlicher Kirchen betreffend die fortwährende Unterdrückungs- und Auslöschungspolitik gegenüber christlichen Minderheiten in islamischen Staaten.

Der Redner weist allerdings darauf hin, dass in Jordanien augenscheinlich eine andere Politik betrieben wird.

Rede vom 17.12.2013 (in englischer Sprache)

Verfasser: Prince Charles of Wales

Einsender: Dr. Nathan Warszawski, Düren

Fundstelle: Dokument 1991 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Eine interessante Stellungnahme des Einsenders findet sich unter: [http://www.tabularasa-jena.de/artikel/artikel\\_5198](http://www.tabularasa-jena.de/artikel/artikel_5198). Dort wird darauf hingewiesen, dass ein (weiterer) Staat des Nahen Ostens, nämlich Israel, eine besonders offene Gesellschaft ist, in der Christen sich problemlos entfalten können.

### Aufnahme weiterer 5000 syrischer Schutzbedürftiger

Innenminister von Bund und Ländern haben sich auf ein neues Aufnahmekontingent von 5000 Personen verständigt. Im Wesentlichen sind die Bedingungen dieselben wie im vorausgegangenen Erlass (ANA 2013, 23 – Dok 1845). Neuerungen sind:

- Verwandtschaftliche Beziehung zu Familienangehörigen in Deutschland sollen vorrangig berücksichtigt werden;
- Staatenlose, die seit mindestens drei Jahren in Syrien leben oder gelebt haben, können einbezogen werden;
- Aufnahme kann auch aus den Anrainerstaaten Syriens sowie aus Ägypten erfolgen;
- Vorschläge können insbesondere von den Bundesländern, aber auch vom AA und vom BMI kommen.

Interessant auch die Information, dass beim Ehegattennachzug aus Syrien derzeit auf Sprachkenntnisnachweise verzichtet wird (die Rechtsgrundlage hierfür wird nicht genannt).

Verfasser: Dr. Christian Klos, BMI

Einsender: Flüchtlingsrat NRW

Anordnung des BMI v. 23.12.2013

Fundstelle: Dokument 1992 a) im Internet

„Begleitschreiben“ des BMI v. 20 (?). 12.2013

Fundstelle: Dokument 1992 b) im Internet

Formblatt mit Aufnahmevertrag für das BAMF

Fundstelle: Dokument 1992 c) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

UNHCR, auch als vorschlagende Institution benannt, wird solche Vorschläge im zweiten Kontingent nicht machen, weil dort hinsichtlich der Auswahlpräferenz „verwandtschaftliche Beziehungen“ keine Kenntnisse vorhanden sind.

In NRW wurde das zusätzliche Aufnahmeprogramm (bisher 1000 Personen) ebenfalls verändert. Es gibt keine Höchstzahlen mehr. Dort

waren bisher schon ca. 740 Flüchtlinge registriert, die die NRW-Aufnahmebedingungen nicht erfüllen (Sicherung des Lebensunterhalts). Diese will man nun im Bundesprogramm unterbringen.

Erlass v. 3.2.2014 mit Merkblatt

Verfasserin: MRin Löchner

Einsender: Flüchtlingsrat NRW

Fundstelle: Dokument 1992 d) im Internet

### Rassistische Personenkontrollen gehen weiter

Weitere Klagen wurden anhängig gemacht gegen das Racial Profiling, welches die Bundespolizei auf der Grundlage von § 22 Abs. 1a BPolG vornimmt. Nach Informationen der Frankfurter Rundschau (vom 18.12.2013, S. 6) handelt es sich zum einen um einen Staatswissenschaftler, der in Berlin als Bediensteter einer bundeseigenen Gesellschaft tätig ist. Er wurde gezielt wegen seines Aussehens im ICE einer Personalienprüfung unterzogen. Der zweite Kläger ist ein Heilpraktiker aus Witten, der wegen dessen dunkler Hautfarbe von der Bundespolizei auf dem Bochumer Hauptbahnhof überprüft wurde. Begründung: Im Fernsehen habe man ja von der Flüchtlingswelle aus Afrika gehört. Die Redaktion wird über diese menschenrechtswidrige Praxis weiter berichten.

Pressemitteilung v. 18.12.2013

Verfasser: RA Sven Adam, Göttingen

Einsender: RA V

Fundstelle: Dokument 1993 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

S. auch die Forderungen von DAV und DIMR, ANA 2013, 47 – Dok 1946 sowie die Broschüre des DIMR, ANA 2013, 34 – Dok 1893.

### Psychologische Psychotherapeuten sind zur Diagnose und Behandlung von PTBS qualifiziert

Aus Anlass von zwei Entscheidungen des VG München verfasst die Bundespsychotherapeutenkammer (BpTK) eine Stellungnahme. Sie trägt den Titel „Substantivierung von psychischen Erkrankungen, insbesondere einer Posttraumatischen Belastungsstörung, durch Bescheinigungen von Psychotherapeuten“. Sie erläutert die Qualifikation von psychologischen Psychotherapeuten zur Diagnose und Behandlung von PTBS aufgrund ihrer Ausbildung sowie ihrer Erfahrung und der einschlägigen Regeln vertragsärztlicher Versorgung. Es werden diverse, der Rechtsprechung des VG München widersprechende Gerichtsentscheidungen mitgeteilt.

Stellungnahme der BpTK vom 9.1.2014

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Fundstelle: Dokument 1994 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

S. auch Heinhold, Rechtswidrige Anforderungen des BAMF an die Darlegung von PTBS, ANA 2013, 13 sowie OVG NRW, Beschluss vom 19.12.2008, 8 A 3053/08.A, ANA 2009, 21 – Dok 1106 = InfAusIR 2009, 173.

### DAV-Stellungnahme: Abschiebungshaft ist keine Straftat

Der DAV erhebt seine Stimme gegen eine im Land Brandenburg beabsichtigte Regelung, kranke Abschiebungshäftlinge in Krankenabteilungen einer JVA unterzubringen. Dies stellt eine Verletzung des Trennungsgebots aus Rückführungs-RL und (neuer) Aufnahme-RL dar. Der DAV fordert das Land Brandenburg auf, überfällige Mechanismen zur Erkennung besonders schutzbedürftiger Personen zu entwickeln, statt rechtswidrige Regelungen zur Si-

cherung einer häufig unverhältnismäßigen Haft zu schaffen.

Stellungnahme vom Dezember 2013 Nr. 56/2013

Verfasser: RA Rolf Stahmann, Berlin

Fundstelle: Dokument 1995 im Internet

### EMRK: Abschiebungsverbot für Oppositionelle aus Sudan

Der EGMR stellt anhand einer Reihe von Berichten fest, dass die Menschenrechtslage im Sudan so alarmierend ist, dass auch in untergeordneter Position tätige Oppositionelle in der Gefahr stehen, bei Rückkehr menschenrechtswidrig behandelt zu werden. Die Abschiebung solcher Personen würde daher einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK darstellen.

Außerdem hält der Gerichtshof noch einmal fest, dass Asylbewerbern wegen ihrer besonderen Situation im Zweifel geglaubt werden soll („benefit of the doubt“, S. 19). Siehe dazu bereits EGMR, ANA 2010, 12 – Dok 1245.

EGMR, U. v. 7.1.2014, Nr. 58802/12

(A. A. / Schweiz)

Richter: Raimondi, Lorenzen, Popovic, Vucinic,

Pinto de Albuquerque, Keller, Kuris, Naismith

Fundstelle: Dokument 1996 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Der Mann, um den es ging, war Menschenrechtsbeauftragter einer in der Schweiz tätigen Oppositionsgruppe, nahm in dieser Eigenschaft an drei UN-Konferenzen in Genf teil und hatte einmal eine verbale Auseinandersetzung mit dem Bruder des jetzigen sudanesischen Präsidenten, der ihm vorwarf, Personen wie er seien dafür verantwortlich, dass „der Sudan vor dem IGH angeklagt“ ist. Überraschend ist deshalb, dass der EGMR der Schweizer Regierung in ihrer Einschätzung folgt, der Mann sei nicht herausgehoben politisch tätig gewesen. Was muss eigentlich passiert sein, damit man von einem solchen Merkmal ausgehen kann?

### EU-Kommission und Parlament: Das Freizügigkeitsrecht verteidigen

In den letzten Monaten haben insbesondere Deutschland, die Niederlande, Österreich und das Vereinigte Königreich die Freizügigkeit innerhalb der Union massiv angegriffen. Dabei ist es nach dem Verständnis der Bürger Europas einer der wichtigsten Grundpfeiler der Union. Es ist bemerkenswert, wie Länder, die (finanziell) am meisten von EU-Europa profitieren, zur Hatz auf Unionsbürger-Grundrechte aufrufen.

Die Kommission stellt sich dem entgegen. Mal halbherzig, mal deutlich. Sie wird dabei von einer Reihe anderer Unionsstaaten unterstützt. Ein Bericht der Kommission räumt mit der Mär auf, dass durch die Freizügigkeit die Sozialsysteme unverhältnismäßig belastet werden. Tatsächlich sind gewanderte Unionsbürger in größerem Umfang wirtschaftlich aktiv, als die jeweilige einheimische Bevölkerung. Gleichzeitig entwickelt die Kommission diverse Vorschläge, wie man Mitgliedstaaten helfen kann, (angebliche) Probleme in den Griff zu bekommen.

Ein erster „Leitfaden zur Feststellung des gewöhnlichen Aufenthaltsorts für die Zwecke der sozialen Sicherheit“ wurde verfasst. Dieser ist (derzeit) nur in Englisch auf der Internetseite der Kommission verfügbar. Er wird später auch in die anderen Amtssprachen übersetzt. Er ist von den Vertretern aller Mitgliedstaaten gebilligt worden.

Mittlerweile hat sich auch das Europäische Parlament laut und deutlich in die Diskussion eingeschaltet. Insbesondere werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, es zu unterlassen, Arbeitnehmer aus EU-Staaten zu diskriminieren.



ren, „indem sie fälschlicherweise das Recht auf Freizügigkeit zum Zweck der Arbeitsaufnahme mit der angeblichen Ausnutzung der Systeme der sozialen Sicherheit in Verbindungen bringen“.

Einsender: Florian Geyer, Brüssel

Mitteilung vom 25.11.2013, COM (2013) 837  
Fundstelle: Dokument 1997 a) im Internet

Presseerklärung vom 13.1.2014

Fundstelle: Dokument 1997 b) im Internet

Entschließung des EP v. 16.1.2014

Einsender: Prof. Dr. Jan Bergmann, Stuttgart  
Fundstelle: Dokument 1997 c) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Lesenswert auch der Redebeitrag der Justizkommissarin und Vizepräsidentin der EU-Kommission: [http://europa.eu/rapid/press-release\\_SPEECH-13-1025\\_en.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-13-1025_en.htm).

Der Mär von der „Armutszuwanderung“ widersprach auch das Bundesarbeitsministerium faktenreich in einer Stellungnahme.

### Zum Anspruch auf Familiennachzug Erwachsener zu Unionsbürgern

Der EuGH klärt wichtige Fragen des Rechts auf Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen über 21 Jahren nach Art. 2 Nr. 2 lit. b, c der Freizügigkeits-RL (auch Unionsbürger-RL genannt). Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieses Rechts ist, dass der Unionsbürger oder sein Ehegatte dem volljährigen Verwandten „Unterhalt gewährt“.

Es beehrte 2011 eine damals 23-jährige Frau von den Philippinen Familiennachzug zu ihrer (eingebürgerten) deutschen Mutter, die seit 2009 in Schweden lebt und dort seit 2011 mit einem Norweger verheiratet ist. Kindheit und Jugend (seit dem 3. Lebensjahr) verbrachte die junge Frau in der Obhut der Großmutter. Sie hat im Heimatland die Schule absolviert und ein Universitätsdiplom erlangt. Ihre Mutter hat ihr regelmäßig Finanzmittel zur Verfügung gestellt, seit 2009 übernahm dies der jetzige Ehemann der Mutter.

Behörde und erstinstanzliches Gericht meinten, die Tochter habe eine gute Ausbildung, weshalb sie im Heimatland ohne Unterhalt auskommen könne. Sie habe auch nicht nachgewiesen, dass die Geldleistungen von Mutter und Stiefvater zum Lebensunterhalt gedacht gewesen wären. Tatsächlich habe ja auch während der gesamten Kindheit und Jugend die Oma für sie gesorgt. Es bestehe deshalb kein „Abhängigkeitsverhältnis“. Auf Familiennachzug bestehe kein Anspruch. Auch wolle die junge Frau ja in Schweden arbeiten. In diesem Fall erlösche sowieso ihr Recht aus der Freizügigkeits-RL; sie sei dann ja nicht mehr „abhängig“.

All diesen Überlegungen widerspricht der EuGH:

- Maßgeblicher Zeitpunkt für den Unterhaltsbedarf im Heimatland ist derjenige des Antrags auf Nachzug (Rn 22).
- Die Gründe für den bestehenden Unterhaltsbedarf sind unerheblich (Rn 23).
- Regelmäßige Zahlungen sind ein Indiz für das Bestehen eines tatsächlichen Abhängigkeitsverhältnisses (Rn 24).
- Der Nachziehende muss auch nichts dazu nachweisen, wie die Verhältnisse im Herkunftsland sind, ob etwa Sozialleistungen zur Verfügung stehen oder Arbeitsaufnahme möglich wäre (Rn 25 ff).
- Ob der nachziehende Drittstaatsangehörige im Unionsstaat arbeiten will und ob er gute Aussichten auf Arbeitsaufnahme hat, ist völlig unerheblich, da maßgeblicher Zeitpunkt des Anspruchs derjenige des Nachzugs ist.

EuGH, U. v. 16.1.2014, C-423/12 (Reyes)

Richter: Bay Larsen, Lenaerts, Saffjan,

Malenovsky, Prechal

Einsender: RA Ünal Zeran, Hamburg

Fundstelle: Dokument 1998 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Mit dieser Entscheidung ist auch klargestellt, dass das Recht auf Familiennachzug nicht wieder verloren geht, wenn der nachziehende Drittstaatsangehörige im Unionsstaat anschließend auf eigenen Füßen steht.

Die Entscheidung des BVerwG zum Elternnachzug zu UMF (U. v. 18.4.2013, 10 C 9.12, ANA 2013, 30) enthält u. a. die Behauptung, das Recht auf Elternnachzug erlösche, sobald das Kind volljährig wird. Dies haben wir kritisiert als Verstoß gegen die Vorlageverpflichtung an den EuGH. Die hier vorgestellte Entscheidung mit ihrer Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunkts bestärkt darin, dass (auch) diese Rechtsfrage in Luxemburg vorgelegt werden muss.

### Keine Fortgeltung von Altausweisungen gegenüber Neu-Unionsbürgern

Ein in Deutschland geborener und aufgewachsener Kroatier war 2010 unbefristet aus Deutschland ausgewiesen und im selben Jahr nach Kroatien abgeschoben worden. 2012 kehrte er nach Deutschland zurück und musste eine Reststrafe absitzen. Die ABH drohte ihm die Abschiebung an. Über Anträge auf Befristung der Sperrwirkung von Ausweisung und Abschiebung scheint bisher nicht entschieden worden zu sein. Das Gericht verbietet der ABH die Ergreifung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen, bis über das Nichtbestehen bzw. den Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt eines Unionsbürgers entschieden wurde. Begründung: Altausweisungen verlieren mit dem Beitritt neuer Unionsstaaten ihre Wirkung. Diesen Freizügigkeitsberechtigten gegenüber muss unter den erschwerten Bedingungen der Aufenthaltsbeendigung bei Unionsbürgern entschieden werden. In diesen Fallgestaltungen gilt auch die Rechtsprechung des BVerwG zur Wirksamkeit von Altausweisungen gegenüber Alt-Unionsbürgern nicht.

VG Hamburg, B. v. 12.12.2013, 5 E 5214/13

Richter: Larsen, Carstensen, Dr. Tallich

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Fundstelle: Dokument 1999 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Ähnlich bereits zu nachträglich freizügigkeitsberechtigt gewordenen Familienangehörigen von Unionsbürgern OVG Bremen, ANA 2011, 11 – Dok 1446.

Es ist im Übrigen an der Zeit, dass das BVerwG seine europarechtswidrige Entscheidung zur Fortgeltung von Altausweisungen gegenüber Unionsbürgern revidiert. S. dazu die Entscheidung des EuGH vom 19.9.2013, C 297/13 (Filev) sowie die Anmerkung des Einsenders, ANA 2013, 48.

### EU-Türkei: Zweiter Fehltritt des EuGH – keine (passive) Dienstleistungsfreiheit

Gemeinhin wird der EuGH zu Recht als Motor der Integration erkannt, auch im Verhältnis zur Türkei, der vor Jahrzehnten der Beitritt versprochen worden war. Das erste Mal schien das europäische Gericht Angst vor der eigenen Courage bekommen zu haben, als es die Zusage der Herstellung voller Arbeitnehmerfreizügigkeit zu einem bloßen Programmatsatz uminterpretierte (U. v. 30.9.1987, Rs 12/86 (Demirel), InfAusLR 1987, 305). Der Druck der Politik scheint damals zu stark gewesen zu sein. Dasselbe wiederholt sich mit der hier vorgestellten Entscheidung: Obwohl das Assoziationsrecht die Dienstleistungsfreiheit auch türki-

schen Staatsangehörigen zuerkennt, und obwohl hierzu bereits seit 1964, also vor Inkrafttreten der assoziationsrechtlichen Bestimmungen, in der EWG, auch die passive Dienstleistungsfreiheit gehörte, meint der EuGH, dass diese jedenfalls für die klassischen Dienstleistungsempfänger, für Touristen aus der Türkei, nicht gelte. Stillhaltekläusen fänden insoweit keine Anwendung: Der Kniff, mit dem dieses Ergebnis gerechtfertigt wird, geht so: In Abweichung von vorausgegangener Rechtsprechung, und ohne dies auszuweisen, wird das Assoziationsverhältnis zur Türkei – entgegen Wortlaut und Zweck – als vorrangig wirtschaftliches Verhältnis interpretiert. Deshalb sei die Auslegung gleichlautender Vorschriften für Unionsbürger hier nicht anwendbar.

Beflügelt wurde diese Argumentation, vom EuGH ausdrücklich hervorgehoben, auch durch wiederkehrende Verstöße gegen das Assoziationsrecht seitens der Türkischen Republik. Wäre die Sache nicht zu ernst, wäre dies geeignet, „juristische Schadenfreude“ hervorzurufen: Während die Türkei für ihre Staatsangehörigen beständig die Einhaltung europäischer Normen einfordert, meint sie, sich vertragswidrig verhalten zu dürfen, etwa, wenn es um Zypern geht, oder hinsichtlich der Wiedereinführung der Visumpflicht für Belgier und Niederländer.

EuGH, U. v. 24.9.2013, C-221/11 (Demirkan)

Richter: Skouris, Lenaerts, Tizzano, Bay

Larsen, von Danwitz, Rosas, Berger, Levits,

O Caoimh, Bonichot, Arabadjiev, Toader,

Kasel, Saffjan, Svaby

Einsender: RA Ünal Zeran, Hamburg

Fundstelle: InfAusLR 2013, 407 & Dokument 2000 a) im Internet

Presseerklärung ARGE v. 25.9.2013

Verfasser: Thomas Oberhäuser

Fundstelle: Dokument 2000 b) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

S. auch die Anmerkung des Einsenders in InfAusLR 2013, 405.

### AAH zu ARB Nr. 1/80 aktualisiert

Anmerkungen von RA Thomas Oberhäuser, Ulm  
Am 26.11.2013 veröffentlichte das BMI neue „Allgemeine Anwendungshinweise“ zum Assoziationsrecht. 101 Seiten geben einen guten Überblick über den Stand des Assoziationsrechts aus Sicht des BMI.

Positives:

- Anerkennung, dass Erteilung der AE gem. § 4 Abs. 5 AufenthG ein feststellender Verwaltungsakt ist (S. 14).
- Akzeptieren, dass das assoziationsrechtliche Aufenthaltsrecht unbefristet i. S. v. § 4 Abs. 3 StAG ist (S. 18 und 45).
- Keine Unterbrechung von Aufenthaltszeiten bei Wechsel des Inhabers der Beschäftigungsfirma (S. 39).

– Anerkennung eines Verstoßes gegen die Stillhalteklausele durch Verlängerung der Mindestehebestandszeit gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (S. 79).

– Weitgehend zutreffende Erläuterungen zu Art. 14 ARB 1/80 und Art. 41 Abs. 1 Zusatzprotokoll;

Negatives:

- Angebliche Zulässigkeit der Verhinderung des Entstehens von Assoziationsfreizügigkeit durch zeitliche Befristung einer Aufenthaltserlaubnis und Verfügung einer Auflage (S. 16); die diskriminierende Wirkung bleibt unbeachtet.
- Zweifelhafter Versuch, Assoziationsrecht durch die bloße Behauptung von Rechtsmissbrauch einzuschränken: Mit BVerwG wird angenommen, einer strafrechtlichen Verurteilung

bedürfe es nicht, obwohl der EuGH dies mehrfach anders entschieden hat (S. 36 f.).

– Unzutreffende, weil Art. 13 ARB 1/80 nicht berücksichtigende, Feststellung zu Auswirkungen eines mehr als 6-monatigen Aufenthalts (S. 42).

– Bedenkliche Interpretation des Begriffs „Verlassen des Aufnahmemitgliedstaats“ bei Inhaftierung im Ausland (S. 65).

– Unionsrechtlich zweifelhafte Beschränkung von Art. 7 ARB 1/80: Familienangehörige seien nur dann begünstigt, wenn der Stammberechtigte in den ersten drei Jahren des Zusammenlebens türkischer Arbeitnehmer ist, nicht aber, wenn er dies irgendwann einmal während des Zusammenlebens ist oder war (S. 55 f.).

– Negierung der aufenthaltsrechtlichen Bedeutung von Art. 9 und 10 ARB 1/80 (S. 70 f., 72 f.).

– Restriktive Auslegung von Art. 13 ARB 1/80: Anwendung nur auf Personen, die sich bereits im Hoheitsgebiet befinden (S. 77).

Festzuhalten ist auch, dass dieses Papier keinerlei Rechtsqualität hat. Es handelt sich nicht um Verwaltungsvorschriften, sondern nur um eine unverbindliche Meinungsäußerung aus dem BMI.

AAH-ARB 1/80 – Fassung 2013

Verfasser: BMI

Einsender: RA Ünal Zeran, Hamburg

Fundstelle: Dokument 2001 im Internet

### EuGH: Es gibt kein Ermessen bei Versagung von Schengen-Visa

Anmerkungen von RA Rolf Stahmann, Berlin

Seit 2010 regelt der Visakodex (VK) verbindlich, wann ein Schengen-Visum zu erteilen ist und wann nicht. In der Folge wurde § 6 Abs. 1 AufenthG geändert. Dort steht aber nach wie vor, dass ein Visum erteilt werden „kann“. Das Auswärtige Amt hat in Klageverfahren immer wieder behauptet, es bestünde Ermessen, Visa trotz Vorliegens der Voraussetzungen des VK abzulehnen. Das BVerwG hatte die Frage eines Erteilungsermessens bei Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen offengelassen (BVerwG, U. v. 11.1.2011, 1 C 1.10, juris).

Auf Vorlage des VG Berlin hat der EuGH nun entschieden, dass kein Ermessen besteht. Zwar haben die Mitgliedstaaten einen weiten Beurteilungsspielraum betreffend die Rückkehrabsicht von Antragstellern. Die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung eines Schengen-Visums darf aber nur auf der Grundlage des VK erfolgen, der kein Ermessen vorsieht. Interessanterweise hat sich der EuGH hier einmal nicht der Stellungnahme des Generalanwalts (Paolo Mengozzi) angeschlossen. Dieser hatte ein subjektives Recht auf Ausstellung eines Schengen-Visums verneint. Mit der Entscheidung ist jetzt klargestellt, dass die Erteilung des Schengen-Visums in der Regel mit der Verpflichtungsklage beim VG Berlin erstritten werden kann. Das VG kann und muss alle Erwägungen des AA nunmehr inhaltlich voll überprüfen.

EuGH, U. v. 19.12.2013, C 84/12 (Koushkaki)

Richter: Skouris, Lenaerts, Tizzano, Bay Larsen, von Danwitz, Juhasz, Borg Barthet, Fernlund, da Cruz Vilaca, Rosas, Arestis, Malenovskiy, Arabadzhiev, Jarasunas, Vajda  
Fundstelle: Dokument 2002 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Der EuGH weist (Rn. 72 f) darauf hin, dass sich Zweifel an der Rückkehrabsicht z. B. aus den allgemeinen Verhältnissen im Wohnsitzstaat ergeben können. Diese Zweifel sind aber durch den Antragsteller widerlegbar.

In Verwaltungsstreitverfahren wird dann künftig nicht mehr der „Bauch des Sachbearbeiters“

ein Beweismittel *sui generis* sein können, um dem Antragsteller die Entkräftung von Zweifeln zu verunmöglichen. Vielmehr wird das AA konkret benennen müssen, welche Informationen ihm vorliegen, damit der Antragsteller sie widerlegen kann.

Deshalb hat der Betreiber der Internetseite [www.familienvisum.de](http://www.familienvisum.de) eine Musteranfrage nach dem IFG an das AA formuliert, die folgenden Wortlaut hat:

„Ich bitte, mir Zugang zu denjenigen amtlichen Informationen zu geben, welche Zweifel an der Rückkehrbereitschaft von Visa-Antragstellern aus ... aufgrund der dort herrschenden allgemeinen Verhältnisse oder allgemein bekannter Migrationsströme auslösen können.“

### Einbürgerung: Längerfristiges Studium bewirkt gewöhnlichen Aufenthalt nach StAG

Aufgrund dieser Entscheidung wird ein sächsischer Sonderweg beendet: Im dortigen Freistaat vertrat man die Auffassung, dass ein „gewöhnlicher Aufenthalt“ erst ab dem Zeitpunkt bestehen könne, zu dem einem Ausländer ein Aufenthaltstitel zu einem anderen Zweck als dem des Studiums erteilt worden war. Deshalb versagte man der 2010 in Deutschland geborenen Tochter einer Ausländerin die Ausstellung der Staatsangehörigkeitsurkunde. Die Mutter war im Zeitpunkt der Geburt länger als acht Jahre in Deutschland ansässig. Zunächst als Studentin, danach mit familiärem Aufenthaltstitel. Bei der Geburt war sie im Besitz einer Niederlassungserlaubnis. Später wurde das Mädchen zusammen mit der Mutter eingebürgert. Das reichte ihm aber nicht. Sie will das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit seit Geburt bestätigt haben.

Das OVG gibt dem Kind Recht:

– Rechtsschutzbedürfnis besteht trotz Einbürgerung, was aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht folgt.

– Ein Aufenthalt zur Absolvierung eines vollständigen Studiums ist gewöhnlich im Sinne des Gesetzes.

Die Behörde wird verpflichtet, eine Staatsangehörigkeitsurkunde zu erteilen, aus der sich der Staturerwerb seit Geburt ergibt.

Hiernach hat das Sächsische Staatsministerium des Innern erklärt, dass es seine jahrelang praktizierte Verfahrensweise aufgeben werde. Kinder können also künftig genauso leicht Sachsen werden wie Hessen.

Einsender: RA Christoph v. Planta, Berlin

OVG Sachsen, U. v. 5.9.2013, 3 A 793/12

Richter: Dr. v. Welck, Drehwald, Groschupp  
Fundstelle: Asylmagazin 2013, 430 (M21206) & Dokument 2003 a) im Internet

IM Sachsen an den Einsender vom 3.12.2013

Verfasser: Reinhard Boos

Fundstelle: Dokument 2003 b) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Der Vater des Mädchens war zunächst in Deutschland geduldet und erhielt später lediglich eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis. Unverständlich ist, dass das OVG – allerdings ohne Begründung – in Frage stellt, ob dem Kindesvater rückwirkend ein Aufenthaltstitel aus familiären Gründen zusteht (Rn. 23).

Bedauerlich auch, dass wieder einmal ein Obergericht die „Vorläufigen Anwendungshinweise zum StAG“, entgegen der durch das GG vorgegebenen Normenhierarchie zur Rechtsquelle erhebt (Rn. 31), obwohl es sich hierbei lediglich um eine unverbindliche Meinungsäußerung eines Beamten im BMI handelt.

### Einbürgerung: Was ist für den Identitätsnachweis nötig?

In NRW verlangen Einbürgerungsbehörden neben dem Nationalpass auch gelegentlich zusätzlich die Vorlage von Geburtsurkunden. Diese sind bekanntlich nicht immer leicht zu erlangen. Fragt man nach, wofür das notwendig sei, wo doch der (derzeitige) Heimatstaat, der die „Personalhoheit“ ausübt, im Reisepass die Identität sowie die Schreibweise des Namens amtlich bestätigt hat, erklären diese Behörden, das habe der Minister so verfügt.

In einem solchen Fall klagen drei Mitglieder einer irakischen Familie, alle im Besitz neuer und in Deutschland akzeptierter irakischer Pässe, wegen Untätigkeit gegen die Behörde. Einziger Grund für die Nichteinbürgerung: Die Nichtvorlage von Geburtsurkunden.

In einem ausführlichen Hinweisschreiben wird der Behörde vom Gericht erläutert, dass die Vorlage von Geburtsurkunden nicht nötig ist und sich im Übrigen auch nicht im Einklang mit der Erlasslage befindet.

VG Aachen, Hinweisschreiben vom 4.12.2013 im Verfahren 4 K 2145/13 u. a.

Richterin: Felsch

Fundstelle: Dokument 2004 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Zum Identitätsnachweis s. auch OVG NRW, ANA 2010, 35 – Dok 136. Diese Entscheidung wurde aufgehoben durch BVerwG, U. v. 1.9.2011, 5 C 27.10, InfAuslR 2012, 27: Allerdings weist das Revisionsgericht darauf hin, dass sich die Identität i. d. R. aus dem Reisepass ergibt und dass die Vermutung der Richtigkeit dieses Dokuments (durch die Behörde) zu widerlegen wäre. Zum Identitätsnachweis mit Reiseausweis nach der GFK s. auch VG Düsseldorf, ANA 2013, 25 – Dok 1856.

### Einbürgerung: Weiterhin keine Sippenhaft bei Sozialleistungsbezug

Die Entscheidung VG Göttingen (ANA 2013, 49 – Dok 1955) wird vom OVG eindrucksvoll bestätigt:

Die von der Gegenseite ins Feld geführte grundsätzliche Bedeutung liegt nicht vor, da sich aus dem Wortlaut des Gesetzes klar ergibt, dass nur eigenes „Verschulden“ an der fehlenden Sicherung des Lebensunterhalts von Belang ist und nicht das von Familienangehörigen.

Nds. OVG, B. v. 17.12.2013, 13 LA 179/13

Richter: Ballhausen, Dr. Schütz, Rädke

Einsender: RA B. Waldmann-Stocker, Göttingen  
Fundstelle: Dokument 2005 im Internet

### Orientierungskurstest und Einbürgerungstest zusammengefasst

Aufgrund einer Änderung der Integrationskursverordnung gibt es seit 1.4.2013 nur noch einen Test, der Zugewanderten bestätigt, dass sie Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung haben: Wer 15 von 33 Fragen richtig beantwortet, hat den Orientierungskurs bestanden. Wer zwei Fragen mehr, also 17, richtig beantwortet, hat auch den Einbürgerungstest bestanden.

Eine Reihe von Fragen sind überarbeitet worden, gleichwohl gibt es noch immer Probleme mit einigen Fragen, weil erwartete Antworten nicht eindeutig sind.

Neuer Test für Einwanderer: „Leben in Deutschland“

Verfasser: Reinhard Pohl

Einsender: Florian Geyer, Brüssel

Fundstelle: <http://www.brd-dritte-welt.de/pdf/2013-04-leben-in-de.pdf> & Dokument 2006 im Internet



## Täuschung bei Einbürgerung: Zeitliche Begrenzung der Rücknahme oder Nichtigkeit?

Korrigieren muss ein Obergericht das VG Stuttgart (InfAusR 2013, 162): Es erschien dem Gericht „als unerträglich“, wenn ein unter falschem Namen und mit falsch angegebener Staatsangehörigkeit Eingebürgerter mehr als 5 Jahre nach der Statusverleihung „straffrei“ davonkommen könne. Also erfand man die Nichtigkeit einer solchen Einbürgerung und hoffte, so § 35 Abs. 3 StAG überwinden zu können: Die Einbürgerung sei deshalb nichtig, weil es (mutmaßlich) einen Ausländer mit dem Namen und der Nationalität gäbe, die der Eingebürgerte für sich beanspruchte. Auf diese Weise könnten zwei Personen die deutsche Staatsangehörigkeit beanspruchen.

Der VGH stellt klar: Inhaltsadressat und Beteiligter des Einbürgerungsverfahrens war derjenige Ausländer, der über seine Identität und Herkunft getäuscht hatte. Daraus folgt, dass dieser und nur dieser, eingebürgert worden ist. Eine andere Person ist davon nicht betroffen. Die Vorschrift, dass rechtswidrige Einbürgerungen nach 5 Jahren nicht mehr angreifbar sind, findet auch hierauf Anwendung. Für die Annahme der Nichtigkeit gibt es keine Anhaltspunkte. Der Mann bleibt Deutscher.

*VGH Ba-Wü, U. v. 3.12.2013, 1 S 49/13*

*Richter: Ellenberger, Epe, Hettich*

*Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm*

*Fundstelle: Dokument 2007 im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:*

*Erinnern wir uns noch? Wenige Jahre nach dem Ende des Faschismus mussten ausdrücklich Gesetze her, u. a. um mit den hunderttausendfachen Namensänderungen und Herkunftverschleierungen umzugehen und diese zu amnestieren.*

*Was ist eigentlich schlimmer? Die Amnestierung von Naziverbrechern oder die – selten vorkommende – Einbürgerung eines Menschen, der schon lange bei uns lebt, aber in der Vergangenheit falsche Angaben gemacht hatte?*

## Ehegattennachzug zu Deutschen: Wann kein Sprachkenntnisnachweis?

Diese Entscheidung eines Obergerichts zeigt Schlampereien deutscher Behörden und Gerichte, die erst nach Jahr und Tag korrigiert werden, ebenso auf, wie Rechtsfeindschaft der Vertreter von AA und ABH. Ein Mann aus Sri Lanka hatte in Deutschland vor längerer Zeit, allerdings unter falscher Identität, erfolgreich ein Asylverfahren einschließlich Folgeverfahren durchgeführt. Danach wurde er in Frankreich unter seinem richtigen Namen als Flüchtling anerkannt. Er ist Analphabet und kann deshalb Nachweise der Kenntnis deutscher Schriftsprache nicht erbringen. In Frankreich lebt er mit gültiger Aufenthaltserlaubnis und arbeitet auch. 2007 heiratete er eine in Deutschland anerkannte Landsmännin, die seit 2012 deutsche Staatsangehörige ist. Bereits im Verwaltungsverfahren, ebenso wie in erster Instanz beim VG, hatte er Nachweise, u. a. vom Leiter des Goethe-Instituts Frankreich, darüber vorgelegt, dass es in ganz Frankreich keine Alphabetisierungskurse in deutscher Sprache gibt. Mehrmalige Versuche, die deutsche Sprache auf dem Niveau A 1 zu erlangen, schlugen fehl.

2007 hatte er einen Visumantrag zur Familienzusammenführung gestellt, über den erst 5 1/2 Jahre später, rechtskräftig positiv entschieden worden ist:

Die deutsche Botschaft hatte das Visum nach Zustimmungsverweigerung der ABH mit der Begründung abgelehnt, die Identität des Man-

nes sei nicht geklärt (mutmaßlich Hinweis auf die Alias-Identität im deutschen Asylverfahren). Das VG Berlin hatte im November 2008 die Visumsklage abgewiesen, weil es an der Sicherung des Lebensunterhalts fehle und weil er zu seiner Identität im Visumverfahren Falschangaben gemacht habe, was einen Ausweisungsgrund darstelle.

Erst Mitte 2010 wurde die Berufung zugelassen. Erst 2012 wurden durch die deutsche Botschaft in Colombo vom Kläger vorgelegte Personenstandsunterlagen (Geburtsurkunde) überprüft und für korrekt befunden. Wieso das nicht spätestens im Verfahren vor dem VG erfolgte, entzieht sich jeder Nachvollziehbarkeit.

Im Berufungsverfahren erklärt das AA, der Kläger habe nicht belegt, dass er sich ein ganzes Jahr um den Erwerb deutscher Sprachkenntnisse gekümmert habe. Der Mann könne sich ja zunächst in einem 500stündigen Kurs in französischer Sprache „alphabetisieren“ lassen und danach die deutsche Sprache erlernen. In ausdrücklichem Widerspruch zur Rechtsprechung des BVerwG erklären die Prozessvertreter des AA auch, es käme nicht darauf an, ob es länger als 1 Jahr dauere, bis man das Niveau A 1 in deutscher Sprache erlangt hat.

Die ABH, die als Beigeladene vorsorglich keinen eigenen Antrag stellt, weil sie sich einem Kostenrisiko nicht aussetzen will, setzt aber noch einen drauf: Der Mann habe doch nach dem Schengener Abkommen die Möglichkeit, visumfrei bis zu 3 Monate nach Deutschland einzureisen. Dann hätte er hier doch einen deutschen Alphabetisierungskurs belegen können. Wenn er dies nicht tue, sei das seine eigene Schuld.

Alle diese Scheinargumente wischt das OVG vom Tisch: Es war von Anfang an vorhersehbar, dass der Mann länger als 1 Jahr brauchen würde, um jemals deutsche Sprachkenntnisse des Niveaus A 1 zu erlangen. Es musste sich ihm auch nicht aufrängen, dass die vom AA als existierend behaupteten (aber nicht nachgewiesenen) Alphabetisierungskurse in französischer Sprache bestehen, denn das ist kein vom Gesetzgeber vorgestellter (Um-)Weg zum Erlernen der deutschen Sprache. Das Ansinnen der ABH, der in Frankreich beschäftigte Mann solle sich jeweils bis zu drei Monaten in Deutschland zur Teilnahme an einem Alphabetisierungskurs in deutscher Sprache aufhalten, ist abwegig, weil solche Kurse viel länger dauern.

Nach knapp 5 1/2 Jahren Kampf darf der Mann nun endlich mit seiner Ehefrau zusammenleben und hat hier in Deutschland die Möglichkeit, einen Alphabetisierungskurs zu machen.

*OVG Bln-Bbg., U. v. 23.10.2012, 2 B 13.10*

*Richterin: Leider nicht bekannt*

*Einsender: Peter Skerutsch, Düsseldorf*

*Fundstelle: Dokument 2008 im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:*

*Zum Versuch des AA, die Festlegungen des BVerwG beim Ehegattennachzug zu Deutschen zu konkretisieren, s. auch Hohlfeld, Rechtsstaat? Nein Danke!, ANA 2013, 21.*

## Vorgriffserlasse zu geplanter stichtagsloser Altfallregelung

Die Berliner Koalitionsfraktionen haben vereinbart, eine stichtagslose Bleiberechtsregelung für gut Integrierte in das AufenthG aufzunehmen. Grundlage soll ein Gesetzentwurf des Bundesrates vom 22.3.2013 sein.

In NRW hatte der Landtag den IM aufgefordert, entsprechend tätig zu werden.

Im Hinblick hierauf haben (jedenfalls) NRW und SLH in Erlassen klargestellt, dass Personen, die unter die noch zu verabschiedende Rege-

lung fallen können, nicht abgeschoben werden sollen.

Es sollen im Ermessenswege Duldungen erteilt/verlängert werden.

*Einsender: Flüchtlingsrat NRW*

*IM NRW, Erlass v. 20.12.2013*

*Fundstelle: Dokument 2009 a) im Internet*

*IM SLH, Erlass v. 27.12.2013*

*Verfasser: Dirk Gärtner*

*Fundstelle: Dokument 2009 b) im Internet*

## Flüchtlingsanerkennung durch UNHCR: Besonderes Gewicht im nationalen Asylverfahren

Eine wichtige Entscheidung aus dem Vereinigten Königreich (UK):

Ein Iraner wurde vom UNHCR zunächst in irakisch-Kurdistan als Flüchtling anerkannt. Drei Jahre später ging der Mann in die Türkei und wurde dort erneut vom UNHCR als Flüchtling eingestuft. In UK angekommen, glaubt man ihm Einzelheiten seines Vorbringens nicht und verweigert die Flüchtlingsanerkennung.

Das oberste Gericht stellt deutlich heraus, dass es substantieller Zweifel bedürfte, um der Wertung des UNHCR, einer besonders fach- und sachkundigen Institution, nicht zu folgen.

Im konkreten Fall allerdings wird der Flüchtling auf ein Asylfolgeverfahren verwiesen, in dem neue, von UNHCR nachträglich vorgelegte Beweismittel „besser gewürdigt werden“ könnten.

*UK Supreme Court, U. v. 29.1.2014 [2014]*

*UKSC 6*

*Richter: Hale, Kerr, Wilson, Hughes, Hodge*

*Einsender: ELENA, Brüssel*

*Fundstelle: Dokument 2010 im Internet*

## Einschränkender Zusatz zur Identität in GFK-Reiseausweis – wann zulässig?

Ein irakischer Flüchtling ist im Besitz seines heimatlichen Personalausweises. Er war mit mehreren (teilweise abweichenden) Schreibweisen seines Namens in behördlichen Akten geführt worden. Dies beruhte überwiegend auf unterschiedlichen Transkriptionen von arabischen in lateinische Buchstaben. Deshalb nahm die ABH unter Berufung auf § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthV in den Reiseausweis den einschränkenden Zusatz auf: „Personalangaben beruhen auf eigenen Angaben des Ausweisinhabers“. Der BayVGH bewilligt mit ausführlicher Begründung im Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe, weil derartige Unterschiede bei den Schreibweisen leicht nachvollziehbar sind und keine ernsthaften Zweifel an den Identitätsangaben begründen.

*BayVGH, B. v. 26.8.2013, 19 C 13.1474*

*Richter: Krodol, Herrmann, Abel*

*Einsender: RA Rainer Frisch, Erlangen*

*Fundstelle: Dokument 2011 im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:*

*Nicht selten werden solche Zusätze ohne viel Nachdenken in GFK-Reiseausweise durch die ABH angebracht. Dies sollte nicht hingenommen werden, schon weil es für ein künftiges Einbürgerungsverfahren von Belang sein kann.*

## Asylantrag oder Antrag auf nationalen subsidiären Schutz? Zuständigkeit von BAMF oder ABH?

Ein syrischer Christ gelangt nach Deutschland und erklärt, er begehre Abschiebungsschutz hinsichtlich Syriens, „da sich die Situation in Syrien mittlerweile sowohl allgemein als speziell für ihn als Angehörigen einer religiösen Minderheit wesentlich verschärft habe“. Diese Angaben werden zunächst beim BAMF gemacht. Das erklärt sich für unzuständig, weil er der Sache nach keinen Asylantrag gestellt hat.

Sollte die ABH eine Anfrage nach § 72 Abs. 2 AufenthG stellen, werde man mitteilen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG vorliegt.

Also wendet sich der Mann an die ABH Witten und begehrt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG. Sein Anwalt erklärt ausdrücklich, dass kein Asylantrag gestellt werde. Die ABH lehnt ab, weil es sich um einen Asylantrag handle. Dagegen wird Klage erhoben, die sich dann allerdings erledigt, weil der Mann entnervt aufgegeben und doch noch einen förmlichen Asylantrag beim BAMF gestellt hatte. Dieser wurde auch – wegen der Zusammenarbeit des Mannes mit deutschen Geheimdiensten im Rahmen des Asylverfahrens – positiv beschieden.

Das Gericht weist im Kostenbeschluss darauf hin, dass aufgrund der (früheren) Erklärungen des Mannes kein Asylantrag vorgelegen habe, weshalb die Klage Aussicht auf Erfolg gehabt haben würde. Ausführungen zur Abgrenzung der Zuständigkeiten von BAMF und ABH.

*VG Arnberg, B. v. 11.10.2013, 3 K 3019/13  
Richterin: Surholt*

*Einsender: RA Andreas Becher, Bonn  
Fundstelle: Dokument 2012 im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:*

*Dass dem Mann die Hälfte der Kosten aufgebürdet wurde, weil er sich ja – freiwillig durch spätere Stellung eines Asylantrages – in die Rolle des Unterlegenen begeben habe, ist in keiner Weise nachvollziehbar und geht an der Realität grandios vorbei.*

*Zum Problem s. auch Müller, Bundesverwaltungsgericht produziert „Scheinasylanten“, ANA 2010, 25.*

### **Asylverfahren: Umfang der Vollmacht**

Eine für das Asylverfahren erteilte Anwaltsvollmacht erstreckt sich nicht auf das Asyl-Widerrufsverfahren. So entscheidet das Bundesgericht in einem Fall, in dem bemängelt wurde, dass der Widerrufsbescheid nicht dem anwaltlichen Vertreter aus dem Anerkennungsverfahren zugestellt worden war.

Diese Festlegung gilt dann auch für das BAMF, welches sich auch immer wieder mal an Verfahrensbevollmächtigte aus dem Asylverfahren wendet.

*BVerwG, B. v. 5.9.2013, 10 B 16.13*

*Richter: Leider nicht bekannt*

*Einsender: Peter Skerutsch, Düsseldorf  
Fundstelle: Dokument 2013 im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:*

*Aus anwaltlicher Sicht scheint es auch nicht sinnvoll, sich für ein eventuelles Widerrufsverfahren bevollmächtigen zu lassen. Was soll der Anwalt nach langer Zeit ohne Kontakt zum ehemaligen Mandanten tun? Wo findet er ihn? Vielleicht ist die alte Akte schon längst vernichtet! Ist der Anwalt nämlich bevollmächtigt, muss er zur Abwendung von Rechtsnachteilen vom (ehemaligen) Mandanten Rechtsmittel einlegen.*

### **Asylverfahren: Bundeswehr zum BAMF**

Das BMI teilt auf Anfrage der SPD-Abgeordneten Luise Amtsberg, MdB mit, dass eine noch unbekannt Anzahl von Beschäftigten des mittleren Dienstes bzw. der Feldwebellaufbahn der Bundeswehr ab 1.3.2014 beim BAMF in Asylverfahrens-Sekretariaten tätig werden soll, jedoch nicht als Einzelentscheider. Besondere Schulung sollen sie nicht erhalten, da sie bereits über fundierte Verwaltungserfahrung verfügten und deshalb die Einarbeitung am Arbeitsplatz erfolgen könne.

*Antwort des BMI vom 18.12.2013*

*Verfasser: Dr. Ole Schröder*

*Einsenderin: Jutta Graf, Berlin*

*Fundstelle: Dokument 2014 im Internet*

### **Asylverfahren: Zustellungsmängel bei Nichteintretensentscheidung des BAMF**

Der „Reformgesetzgeber“ des AsylVfG hatte in seinem Beschleunigungswahn der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts ausdrücklich verfügt, dass Entscheidungen über die Nichtbehandlung von Asylverfahren (§§ 26a, 27a AsylVfG) zusammen mit der Abschiebungsanordnung (§ 34a AsylVfG) dem Ausländer persönlich zuzustellen sind. Beabsichtigt war hiermit Rechtsschutzlosigkeit in der Hoffnung, dass, wie in der Vergangenheit auch häufig vom BAMF praktiziert, Anwälte des Betroffenen hiervon erst erfahren, wenn die Zurückschiebung bereits vollzogen und es damit zu spät für Eilrechtsschutz war.

In diesem Fall wendet sich die gesetzliche Vorschrift einmal gegen die Behörde: Sie hatte die Nichteintretensentscheidung (nur) dem Anwalt zugestellt. Das Gericht weist darauf hin, dass diese Zustellung dem Gesetz widerspricht, weil der Prozessbevollmächtigte aufgrund von § 31 Abs. 1 S. 4 AsylVfG nicht als Empfangsberechtigter nach § 7 Abs. 1 VwZG angesehen werden kann. Da der Bescheid dem Schutzsuchenden auch bisher nicht zugegangen ist, sind die Mängel der förmlichen Zustellung nicht nach § 8 VwZG geheilt.

Im Eilverfahren (§ 123 VwGO) wird die Zurückschiebung nach Italien untersagt, da das BAMF durch Zustellung an den Prozessbevollmächtigten den Rechtsschein gesetzt hat, eine Abschiebung nach Italien sei möglich.

*VG Frankfurt/M., B. v. 29.11.2013, 8 L 4279/13.A*

*Richter: Dr. Petzold*

*Einsender: RA Ulrich Lerche, Hannover*

*Fundstelle: Dokument 2015 im Internet*

### **Asylverfahren: Untätigkeitsklage trotz Weisung des BMI zu Priorisierung**

Dass Asylsuchende aus Ländern mit hoher Anerkennungschance schon seit Jahrzehnten durch das BAMF in eine Warteschleife geschickt werden, weil zunächst Verfahren von Menschen abgearbeitet werden, denen schlechte Anerkennungschancen unterstellt werden, ist ein lange beklagter Übelstand. Verschärft wurde dieses Problem durch eine Weisung des BMI zu solcher Verfahrensweise. Viel zu viele Verwaltungsgerichte spielen hierbei mit.

Hier wird Schriftwechsel dokumentiert zwischen dem BAMF und einem VG, zu welchen Verrenkungen man in Nürnberg greift, um zu versuchen, die rechtswidrige Weisung aus dem BMI zu rechtfertigen.

Das Gericht weist im Rahmen einer Untätigkeitsklage die Behörde darauf hin, dass es sehr wohl in der Lage ist, in der Sache selbst zu entscheiden und fordert zwei Mal zu unverzüglicher Bekanntgabe des ins Auge gefassten Entscheidungszeitpunktes auf.

*Einsender: RA Michael Ton, Dresden*

*BAMF, 5631331-438 an VG Dresden v. 8.11.2013*

*Verfasser: Herr Hohenhinnebusch*

*Fundstelle: Dokument 2016 a) im Internet*

*VG Dresden an BAMF v. 14.11.2013,*

*A 2 K 1456/13*

*Richter: Büchel*

*Fundstelle: Dokument 2016 b) im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:*

*S. auch VG Braunschweig, ANA 2013, 27 – Dok 1869.*

### **Voraussetzungen für subsidiären Schutz bei bewaffneten Konflikten**

In einem belgischen Verfahren stellte sich die Frage, wie Art. 15 lit. c der Qualifikations-RL 2004 (QRL 2004) auszulegen ist. Konkret: Wann eine Zivilperson vor „willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts“ Schutz erlangen muss?

Der EuGH klärt dies anhand der Zielsetzung der QRL 2004, einen gemeinsamen Raum des Schutzes und der Solidarität zu schaffen (Stockholmer Programm): Nach europäischem Recht liegt ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt vor, „wenn die regulären Streitkräfte eines Staates auf eine oder mehrere bewaffnete Gruppen treffen oder wenn zwei oder mehrere bewaffnete Gruppen aufeinandertreffen, ohne dass dieser Konflikt als bewaffneter Konflikt, der keinen internationalen Charakter aufweist, im Sinne des humanitären Völkerrechts eingestuft zu werden braucht und ohne dass die Intensität der bewaffneten Auseinandersetzungen, der Organisationsgrad der vorhandenen bewaffneten Streitkräfte oder die Dauer des Konflikts Gegenstand einer anderen Beurteilung als der des im betreffenden Gebiet herrschenden Grads der Gewalt ist.“

Damit ist die europäische Definition großzügiger als diejenige des humanitären Völkerrechts, insbesondere der vier Genfer Konventionen.

*EuGH, U. v. 30.1.2014, C 285/12 (Diakité)*

*Richter: Bay Larsen, Lenaerts, Saffan, Malenovský, Prechal*

*Einsender: Stefan Keßler, Brüssel*

*Fundstelle: Dokument 2017 im Internet*

### **QRL: Wohnsitzauflage bei subsidiär Schutzberechtigten rechtswidrig**

Bei einem Syrer hatte das BAMF das Bestehen von Abschiebungsverboten (§ 60 Abs. 2 AufenthG) festgestellt. Der dem Kläger im Jahr 2012 erteilten Aufenthaltserlaubnis fügt die ABH eine Nebenbestimmung bei, wonach er zur Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort verpflichtet sei.

Das Obergericht korrigiert die falsche Entscheidung des VG Münster und hebt die rechtswidrige Nebenbestimmung auf. Der Mann ist heute subsidiär Geschützter (§ 104 Abs. 9 AufenthG). Für ihn besteht (auch nach der alten Qualifikations-RL) Freizügigkeit innerhalb des Aufnahme Staates. Das folgt aus Art. 28 Abs. 1, Art. 32 QRL 2004. Der Senat sichtet sorgfältig die Materialien und Rechtsprechung zum Problembereich.

Ähnlich entscheidet im Eilverfahren ein VG, nachdem die ABH die Wohnsitzauflage mit der sofortigen Vollziehung versehen hatte: Es spricht eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Wohnsitzbeschränkung bei subsidiär Schutzberechtigten rechtswidrig ist.

*OVG NRW, B. v. 21.11.2013, 18 A 1291/13*

*Richter: Leider nicht bekannt*

*Fundstelle: Dokument 2018 a) im Internet*

*VG Regensburg, B. v. 28.11.2013,*

*RN 9 S 13.1944*

*Richter: Fleischer, Eichenseher, Bedane*

*Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm*

*Fundstelle: Dokument 2018 b) im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:*

*Der IM NRW hat mit Erlass vom 26.11.2013 erklärt, es solle bei (international) subsidiär Schutzberechtigten alles beim Alten bleiben, weil es dazu noch keine verbindliche obergerichtliche Rechtsprechung gibt. Wie wäre es, einfach mal im europäischen Gesetz nachzulesen?*



## **Afghanistan – UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs**

Eine umfangreiche, nicht notwendigerweise jedoch vollständige, Aufzählung von dreizehn Personengruppen, bei denen besonderer Schutzbedarf und deshalb besonders sorgfältige Überprüfung notwendig ist, enthält diese Handreichung des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen. Gleichzeitig werden sechs Personengruppen benannt, bei denen angesichts schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht Ausschlussgründe nach Art. 1 F GFK besonders sorgfältig geprüft werden sollten.

*Einsender: Sebastian Anstett, UNHCR Berlin*

*Deutsche Zusammenfassung*

*Fundstelle: Dokument 2019 a) im Internet*

*UNHCR-Richtlinien v. August 2013, Englische Originalfassung*

*Fundstelle: Asylmagazin 2013, 368 (ID254890) & Dokument 2019 b) im Internet*

## **Dublin: Positive Gerichtsentscheidungen wegen verspäteter Wiederaufnahmegesuche**

Ein Berufskollege hat eine Sammlung begonnen. Sie enthält (bisher) 20 positive Urteile und Beschlüsse deutscher Verwaltungsgerichte, in denen Überstellungsentscheidungen des BAMF ausgesetzt oder aufgehoben worden sind, weil ein Wiederaufnahmegericht verspätet gestellt wurde. In manchen Fällen ist dies bereits nach gut 5 Monaten vorgekommen.

*Liste mit Stand 14.1.2014*

*Verfasser und Einsender:*

*RAuN Klaus Walliczek, Minden*

*Fundstelle: Dokument 2020 im Internet*

## **Dublin: Weiterhin keine Überstellungen nach Griechenland**

Zum dritten Mal – nunmehr wirksam bis 12.1.2015 – verfügt das BMI in der Person des seinerzeit geschäftsführenden Innenministers, dass das BAMF an Griechenland keine Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuche richten wird, weil dort weiterhin schwerwiegende Mängel des Asylsystems bestehen.

Augenscheinlich nicht verkneifen konnte sich der Verfasser allerdings, zu bemerken, dass er die EU-Innenkommissarin Malmström und seine EU-Ministerkollegen „hingewiesen“ habe, wie wichtig die Umsetzung des griechischen Aktionsplans ist, weshalb dies „weiterhin regelmäßig und intensiv beim JI-Rat zu erörtern“ sei.

*BMI, Schreiben an IMK vom 13.12.2013*

*Verfasser: Dr. Hans-Peter Friedrich, MdB*

*Einsenderin: Jutta Graf, Berlin*

*Fundstelle: Dokument 2021 im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:*

*Aus Gründen der historischen Wahrheit sollten wir uns daran erinnern, wie vor reichlich drei Jahren das BAMF auf Weisung des BMI mit Zähnen und Klauen die Überstellung von Asylsuchenden nach Griechenland mit der Behauptung verteidigt hatte, das dortige Asylsystem habe keine Mängel.*

## **Dublin: In Bulgarien droht menschenrechtswidrige Behandlung**

Asylsuchende sind in Bulgarien von unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung bedroht. Deshalb fordert UNHCR, zur Zeit keine Dublin-Überstellungen nach dort durchzuführen. Das Papier ist verfügbar unter: <http://www.refworld.org/docid/52c598354.html>.

Eine deutsche Zusammenfassung des englischen Textes wird ins Netz gestellt.

*Zusammenfassung vom 2.1.2014*

*Einsender: Peter Skerutsch, Düsseldorf*

*Fundstelle: Dokument 2022 im Internet*

## **Dublin: Systemische Mängel im Asylverfahren auch in Frankreich?**

Der Einsender schreibt nach Lektüre dieses Berichts und weiterer Informationen, dass ihn die Beschreibung der Aufnahme- und Asylverfahrensbedingungen stark an italienische Verhältnisse erinnert. Nur einige Beispiele:

– Mancherorts dauert es 7 1/2 Monate, bis man seinen Asylantrag stellen kann.

– Ende 2012 gab es (nur) ca. 22.000 Plätze zur Unterbringung bei ca. 55.000 registrierten Asylsuchenden. Selbst für Personen, die auf einer Prioritätswarteliste standen, betrug die durchschnittliche Wartezeit 11 Monate.

– Mancherorts besteht selbst für Notunterkünfte eine Wartezeit von 10-12 Wochen. Bis dahin müssen Antragsteller in Obdachlosen asylen oder auf der Straße leben.

– In Notunterkünften gibt es keine Lebensmittel und keine Bekleidung, dafür sind Wohlfahrtsorganisationen zuständig.

– Ende November 2013 waren in einer Region 290 vulnerable Personen (Familien mit kleinen Kindern, Schwangere) obdachlos.

– In einer anderen Region mussten 200 bis 300 Asylsuchende, auch Kinder, auf der Straße schlafen.

*Country Report Frankreich Januar 2014*

*Verfasser: Claire Salignat, ECRE*

*Einsender: RA Klaus Walliczek, Minden*

*Fundstelle: Dokument 2023 im Internet*

## **Dublin: Systemische Mängel im Asylverfahren von Rumänien**

Weil ein mittelloser Asylantragsteller vom rumänischen Staat lediglich 85 Cent pro Tag zum (Über-)Leben erhält, bestehen ernstliche Zweifel an der Einhaltung europäischer Normen. Deshalb wird die aufschiebende Wirkung der Klage eines Mannes, der nach dort zurücküberstellt werden sollte, angeordnet.

*VG Braunschweig, B. v. 29.11.2013, 7 B 215/13*

*Richter: Röllig*

*Einsender: RA Ulrich Lerche, Hannover*

*Fundstelle: Dokument 2024 im Internet*

## **Ungarn verletzt europarechtliche Verpflichtungen gegenüber Flüchtlingen. Wieder unvollständige Akten vorgelegt**

Zwei in Ungarn anerkannte Flüchtlinge gelangen nach Deutschland und machen beim BAMF „unakzeptable Lebensumstände“ für Flüchtlinge dort geltend. Diese Aussagen der Betroffenen finden sich zwar nicht in der dem Gericht übermittelten „elektronischen Akte“, wohl aber in der „Dokumentenmappe“, die das Gericht angefordert hatte.

Im Eilverfahren wird die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung des BAMF angeordnet. Anerkannten droht in Ungarn die Obdachlosigkeit, was verhindert, dass staatliche Leistungen (einschließlich medizinischer Versorgung) in Anspruch genommen werden können. Obdachlosigkeit ist darüber hinaus in Ungarn seit kurzem ein Straftatbestand. Rassistische Übergriffe drohen.

*VG Sigmaringen, B. v. 8.10.2013, A 3 K 2768/13*

*Richterin: Gulde*

*Einsender: RA Manfred Weidmann, Tübingen*

*Fundstelle: Dokument 2025 im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:*

*Der Fall zeigt auch ein weiteres Mal, wie wichtig es ist, dass die Dokumentenmappe des BAMF vom Gericht angefordert wird, weil sich wieder einmal wichtige Aussagen nicht in der*

*elektronischen Akte befunden haben. S. dazu VG Düsseldorf, ANA 2013, 51 – Dok 1968; VG Wiesbaden, ANA 2013, 17 – Dok 1827 & Schrb. BAMF, ANA 2013, 38 – Dok 1912.*

## **AsylbLG: Keine Kürzung bei staatenlosem Kriegsdienstverweigerer aus der Türkei**

Ein geduldeter Mann hatte sich aus Gewissensgründen geweigert, in der Türkei Militärdienst zu leisten. Deshalb wurde ihm 2003 die türkische Staatsbürgerschaft aberkannt. Seitdem ist er staatenlos.

Sie können ja einen Antrag auf Wiedereinbürgerung stellen, den das türkische Staatsangehörigkeitsrecht ermöglicht, sagt die ABH dem Mann. Voraussetzung dafür ist allerdings eine Bereitschaftserklärung, Wehrdienst leisten zu wollen. Der Mann verweigert das, weshalb ihm nach § 1a AsylbLG Leistungen drastisch gekürzt werden. Aus von ihm zu vertretenden Gründen könne der Aufenthalt nicht beendet werden.

Dem widerspricht das SG: Wo, wie hier, eine Gewissensentscheidung vorliegt, ist das Ansinnen, gegen diese verstößen zu sollen, keine von § 48 Abs. 3 AufenthG geforderte Mitwirkungshandlung, weil diese unzumutbar ist. Das Ausreisehindernis ist also nicht zu vertreten und die Leistungskürzung demzufolge rechtswidrig.

*SG Hannover, U. v. 17.6.2013 mit Berichtigungsab. v. 27.7.2013, S 53 AY 547/11*

*Richter: Oehl*

*Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover*

*Fundstelle: Dokument 2026 im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:*

*Eine wohlthuend andere Auffassung als diejenige des BVerwG (Urteil vom 10.11.2009, 1 C 19.08, ANA 2010, 16 – Dok 1277), welches die Ansicht vertreten hatte, dass bei Ausreisepflichtigen die „Bildung eines Ausreisewillens“ zu ihren rechtlichen Verpflichtungen gehöre.*

## **Ausschluss vom Kindergeld verfassungswidrig?**

Das niedersächsische Finanzgericht jedenfalls bejaht diese Frage. Deshalb fasst es einen 134-seitigen Vorlagebeschluss an das BVerfG. Der Ausschluss bestimmter Personen mit humanitärem Aufenthaltstitel nach § 62 Abs. 2 EStG verstößt hiernach gegen das für alle Menschen geltende Gleichbehandlungsgebot, das Gleichberechtigungsgebot für Männer und Frauen, weil Frauen die in § 62 Abs. 2 EStG aufgestellten Voraussetzungen schwerer erfüllen können als Männer, sowie gegen die Verpflichtung zum Schutz der Familie und das Elternrecht. Das FG weist auch hin auf die Entscheidung des BVerfG zum Elterngeld (vom 10.7.2012, ANA 2012, 35 – Dok 1724).

*FG Niedersachsen, B. v. 19.8.2013, 7 K 113/13*

*Richter: Gascard, Dr. Balke, Intemann,*

*Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover*

*Fundstelle: Dokument 2027 im Internet*

## **Zur Festnahme durch Polizei oder ABH: Festhalten nur für kurze Zeit zulässig**

Die in § 62 Abs. 5 AufenthG eröffnete Möglichkeit zum Festhalten oder zur Ingewahrsamnahme eines Ausländers durch Behörden ohne vorgängige richterliche Entscheidung ist eine große Ausnahme und an strenge Voraussetzungen geknüpft.

In Berlin scheint die Praxis vorzuherrschen, vermeintlich illegale Ausländer festzuhalten, bis die Ergebnisse eines Datenabgleichs vorliegen. So geschehen im Fall eines tatsächlich legal mit Schengen-Visum eingereisten Ausländers, der sich von sich aus bei der ABH gemeldet hatte, aber – wegen Passverlusts – nur Kopie

des Visums vorzeigen konnte. Der Mann hatte, wie sich später herausstellte, früher einmal unter falschem Namen in Deutschland gelebt. Er wurde von der ABH anlässlich einer „Einreisebefragung“ (mutmaßlich nach § 15a AufenthG) erkennungsdienstlich behandelt und über Nacht festgesetzt, bis Ergebnisse der ED-Behandlung und Stellungnahmen der vormals zuständigen ABH vorlagen.

Das war rechtswidrig, weil keine richterliche Entscheidung herbeigeführt worden war. Das LG hält die Freiheitsentziehung ohne richterliche Genehmigung zur erkennungsdienstlichen Behandlung nur für ca. 1 Stunde für zulässig.

LG Berlin, B. v. 9.9.2013, 84 T 109/13 B

Richter: Bartel, Herbst, Hellmuth

Einsender: RA Björn Cziersky-Reis, Berlin

Fundstelle: Dokument 2028 im Internet

### **Pflichtverteidigung bei Anklagen wegen aufenthaltsrechtlichen Verstößen**

Ein Mann ist angeklagt wegen Verstoßes gegen § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG (Erschleichen einer Duldung).

Das LG weist darauf hin, dass allein die Zurverfügungstellung eines Dolmetschers bereits nicht ausreichend ist, was einhelliger Ansicht in der Literatur entspricht. Im Übrigen handelt es sich bei ausländerstrafrechtlichen Fragen um eine relativ schwierige Materie, da dies nur in Zusammenschau mit dem Ausländerverwaltungsrecht zu verstehen ist.

LG Bamberg, B. v. 6.12.2013, 1 Qs 81/2013

Richter: Bauer, Schmidt, Dr. Goldbeck

Einsender: RA Rainer Frisch, Erlangen

Fundstelle: Dokument 2029 im Internet

### **Abschiebungshaft: Hohe Anforderungen an Wahrheitspflicht der Behörde und richterliche Aufklärungspflicht**

Eine fünfköpfige Familie kommt auf dem Luftweg über Zypern am Flughafen Frankfurt an. Ihr Schutzantrag wird zurückgewiesen, die Zurückweisung wird verfügt. Danach verbleibt die Familie ohne richterliche Anordnung im Transitbereich. Während dieser Zeit muss ein minderjähriges Kind wegen schwerer epileptischer Erkrankung mehrfach in Kliniken behandelt werden. Erst nach 24 Tagen wird vom Haftrichter die Verlängerung des Aufenthalts im Transitbereich „zur Sicherung der Abreise“ verfügt. Später wird wegen Erkrankung des Kindes der Aufenthalt der Familie im Transitbereich durch die Behörde beendet. Es ist unklar, ob dem AG die schwere Erkrankung bekannt war. Jedenfalls das LG, welches die Haftanordnung (§ 15 Abs. 6 AufenthG) bestätigt hatte, wusste hiervon.

Der BGH: Die richterliche Aufklärungspflicht (§ 26 FamFG) erfordert es, dass Zweifeln an der Haftfähigkeit nachgegangen wird, was hier nicht geschehen ist.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Haftrichter Anhaltspunkte für eine solche Prüfung gehabt hatte oder ob er durch die beteiligte Behörde unter Verstoß gegen deren Verpflichtung zu vollständiger und wahrheitsgemäßer Angabe über erhebliche Umstände im Unklaren gelassen worden war.

BGH, B. v. 30.10.2013, V ZB 90/13

Richter: Dr. Stresemann, Dr. Lemke,

Prof. Dr. Schmidt-Räntsch, Dr. Brückner,

Weinland

Einsender: Stefan Keßler, Brüssel

Fundstelle: Dokument 2030 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Der fortwährende menschenrechtliche Skandal, dass in Deutschland das Festhalten am Flughafen erst nach 30 Tagen als Freiheitsentzie-

hung bewertet wird (vgl. § 15 Abs. 6 AufenthG), wird in dieser Entscheidung nicht thematisiert. S. dazu EGMR, U. v. 25.6.1996, 19776/92 (Amuur ./ Frankreich), InfAusLR 1997, 49.

Am Beispiel des vorliegenden Falles zeigt sich, dass die von der Bundesregierung formulierte, von ihrem Apologeten, Prof. Dr. Hailbronner, im Verfahren über die GG-Änderung vorgetragene und vom BVerfG akzeptierte Argumentation, das Verbleiben im Transitbereich beruhe auf dem freien Willen des Flüchtlings, da es ihm ja freistehe, jederzeit in sein Herkunftsland auszureisen, in vielen Dublin-Fällen abwegig ist. Dann wurde nämlich über ein Schutzgesuch nicht entschieden. Und wenn, wie hier, für zuständig gehaltene andere Unionsstaaten die Aufnahme verweigern, haben wir es mit Asylantragstellern zu tun, die ein faires Asylverfahren überhaupt noch nicht erhalten hatten, weshalb man ihnen ausdrücklich nicht ansinnen darf, (freiwillig) nach Hause zu gehen.

### **Abschiebungshaft: Jederzeitige Ermittlungs- und Eingriffspflicht des Haftrichters**

Zwei miteinander verheiratete Ausländer reisen über Polen, wo ihnen eine Asylbewerberbescheinigung ausgestellt worden war, nach Deutschland ein. Es wird Zurückschiebungshaft beantragt und vom Haftrichter zunächst für die Frau angeordnet. Bis dahin hatte er keine weiteren Kenntnisse über ihren Gesundheitszustand. Unmittelbar im Anschluss erfolgte die Anhörung des Ehemannes, der berichtete, dass seine Frau sterbenskrank sei und deshalb von ihrem in Frankreich lebenden Sohn nach Westeuropa geholt worden war, wo sie operiert werden solle. Dieses Wissen scherte den Amtsrichter aber überhaupt nicht. Er unternahm gar nichts, außer dass er nach ca. 1 Monat die Haft noch einmal um ein paar Tage verlängerte.

Der BGH: Das war ein gravierender Verstoß gegen die richterliche Aufklärungspflicht, die zu jeder Zeit besteht. Die Frage der Haftfähigkeit musste er deshalb von Amts wegen prüfen, denn Verhängung von Abschiebungshaft gegen eine Haftunfähige ist rechtswidrig.

BGH, B. v. 30.10.2013, V ZB 69/13

Richter: Dr. Stresemann, Dr. Lemke,

Prof. Dr. Schmidt-Räntsch, Dr. Brückner,

Weinland

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Fundstelle: Dokument 2031 im Internet

### **Abschiebungshaft: Trick mit der nicht übersetzten Vollmacht funktioniert doch nicht**

Was ist ärgerlicher, als wenn, wie im Abschiebungshaftrecht regelmäßig, der BGH Untergerichten und Behörden ihre rechtswidrigen Handlungen vorhält? Dagegen muss doch ein Kraut gewachsen sein, überlegte man sich beim Landkreis Goslar. Das war den Schweiß der Edlen wert, meinte das LG Braunschweig und erklärt eine Haftbeschwerde, die ansonsten Erfolg hätte haben müssen, flugs für unzulässig.

Das Ausgedachte geht so: Die vom Anwalt eingereichte Vollmacht ist in deutscher Sprache abgefasst. Der Beschwerdeführer spricht aber nur wenig Deutsch. Also müsse der Anwalt nachweisen, dass auch eine Übersetzung in die „srilankische“ Sprache (so wird das wirklich genannt!) erfolgt sei. Mangels solchen Nachweises sei die Beschwerde unzulässig.

Dieser Versuch, hergebrachte zivilrechtliche Auslegungsgrundsätze zu verändern, scheitert allerdings am BGH. Dieser stellt fest:

„Eine in deutscher Sprache abgefasste Vollmacht des Betroffenen für seine Verfahrensbevollmächtigten ist vorbehaltlich einer erfolg-

reichen Anfechtung durch den Betroffenen auch dann wirksam, wenn sie nicht in die Muttersprache übersetzt worden ist“.

Anschließend benötigt der BGH nur sechs Zeilen, um darzulegen, wieso die verhängte Abschiebungshaft rechtswidrig war.

Vergleichbares hatte man sich augenscheinlich auch beim AG Görlitz ausgedacht: Da wurde in einer über einstündigen Anhörung beim Haftrichter der Betroffene hochnotpeinlich danach befragt, wie es denn dazu kam, dass er – vermittelt über einen Sozialarbeiter – einen Anwalt beauftragte, wie dieser heiße, ob Kontakt zu ihm bestanden habe etc. Die dahinter stehende Absicht dürfte nun wohl obsolet sein.

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

BGH, B. v. 30.10.2013, V ZB 9/13

Richter: Dr. Stresemann, Dr. Lemke,

Prof. Dr. Schmidt-Räntsch, Dr. Brückner,

Weinland

Fundstelle: Dokument 2032 a) im Internet

LG Braunschweig, B. v. 9.1.2013, 8 T 46/12 (019)

Richter: Schmidmann, Allert, Wölber

Fundstelle: Dokument 2032 b) im Internet

Div. Schriftsätze des Landkreis Goslar

Verfasser: Sönke Heldt & Astrid Knieper

Fundstelle: Dokument 2032 c) im Internet

AG Görlitz, Protokoll v. 21.11.2013 nebst

Aktenvermerk, 11 XIV 85/13 B

Verfasser: RiAG Pech

Fundstelle: Dokument 2032 d) im Internet

### **Abschiebungshaft: Bei Obsiegen Kosten der Vertrauensperson zu erstatten**

In einem schulbuchmäßigen Fall, in dem ein in Abschiebungshaft genommener zwischenzeitlich Abgeschobener mal wieder zu Unrecht inhaftiert worden war, entscheidet der BGH, dass die der beteiligten Vertrauensperson (§ 418 Abs. 2 Nr. 2 FamFG) zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung entstandenen notwendigen Auslagen in allen Instanzen durch die Behörde zu erstatten sind.

Einsender: Frank Gockel, Bielefeld

BGH, B. v. 10.10.2013, V ZB 67/13

Richter: Dr. Stresemann, Dr. Roth,

Dr. Brückner, Weinland, Dr. Kazele

Berichtigungsbeschluss v. 26.11.2013

Richter: Dr. Stresemann, Dr. Czub, Dr. Roth,

Dr. Brückner, Weinland

Fundstelle: Dokument 2033 im Internet

### **Angemessenes Schmerzensgeld für rechtswidrige Abschiebungshaft**

Die vom StrEG vorgesehenen (geringen) Sätze sind für die Entschädigung bei zu Unrecht erlittener Abschiebungshaft nicht verbindlich. Dies ergibt sich aus den Rechtsausführungen eines LG in einer Verhandlung, die mit einem Vergleich über die Zahlung von 62,50 EUR pro zu Unrecht erlittener Tag Abschiebungshaft geendet hat.

Das Gericht weist auch darauf hin, dass – jedenfalls dann – wenn Abschiebungshaft schon aufgrund fehlerhafter/falscher Angaben der Behörde rechtswidrig gewesen ist, die Frage, ob bei korrekter Antragstellung auch Abschiebungshaft verhängt worden wäre, unerheblich ist.

Ausführungen auch zur richtigen Beklagten im Bundesland Bayern.

Für die forensische Praxis besonders hilfreich ist die ebenfalls ins Netz gestellte umfangreiche Anmerkung des Einsenders, die anhand einer Reihe von Gerichtsentscheidungen Orientierung für die Alltagsarbeit bietet. Der Verfasser hält mindestens 100 EUR pro Tag angemessen.



Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

LG Memmingen, Prot. v. 27.11.2013,  
12 O 1104/13

Richter: Melzer, Bauer, Zitzelsberger  
Fundstelle: Dokument 2034 a) im Internet

Hinweise des Einsenders v. 4.12.2013

Fundstelle: Dokument 2034 b) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

S. auch Stahmann, 39.000 EUR Schmerzensgeld für rechtswidrige Abschiebungshaft, ANA 2003, 9.

## Lustiges

### Steht Deutschland vor dem Bankrott?

Nach Ansicht beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wohl ja: „Angesichts des dramatischen Zustandes der Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden ist die Beklagte bei der Erstattung von (...) Kosten aus Steuermitteln gehalten, einen engen Maßstab anzulegen.“ So verlautet es aus dem „Referat 421b Prozessführung“ des BAMF in einem Kostenfestsetzungsverfahren, in dem ein in Bonn ansässiger Anwalt die Reisekosten für die Fahrt zum VG Trier im Kostenausgleichsverfahren (§ 106 ZPO) zur teilweisen Erstattung anmeldet.

Da müsse schon ein „besonderes Vertrauensverhältnis“ zwischen Schutzsuchendem und Anwalt bestanden haben, was nicht darin gesehen werden könne, dass der spezialisierte Anwalt zuvor auch die übrige Familie vertrat.

Die restliche Welt beneidet Deutschland um seine Stabilität und Wirtschaftskraft. Aber nach Nürnberger Sicht werden wir wohl bald aus dem Euro austreten müssen!

Außerdem wird in dem Verfahren noch bekräftigt, dass – vom Anwalt ordnungsgemäß angegeben – in Sachen des Flüchtlings 190 EUR an Vorschuss geleistet wurden. Deshalb rät man dazu, die Bewilligung der Prozesskostenhilfe zu überdenken. Hierdurch sei ja belegt, dass der Flüchtling nicht mittellos gewesen ist.

Am Ende wird dann auch noch das Mehrwertsteuerrecht auf den Kopf gestellt mit der Behauptung, weil die vom Anwalt vorverauslagten Bahn- und Taxikosten ja bereits die Mehrwertsteuer enthielten, dürfe sie nicht „erneut“ berechnet werden. Da sollte sich der Innenminister doch mal mit dem Finanzminister abstimmen!

BAMF, Schreiben vom 4.10.2013 (5542566-439) an VG Trier zum Az: 2 K 180/13

Verfasser: Frau/Herr Möller

Einsender: RA Andreas Becher, Bonn

Fundstelle: Dokument 2035 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Dass eine § 91 Abs. 2 ZPO entsprechende, die Erstattungsfähigkeit der Kosten auswärtiger Anwälte einschränkende Regelung in der VwGO nicht besteht (OVG NRW, B. v. 24.1.1992, AnwBl 1993, 300), scheint sich auch noch nicht bis Nürnberg herumgesprochen zu haben.

Interessant auch, dass das VG Trier dem BAMF augenscheinlich den PKH-Kostenfestsetzungsantrag des Kollegen übermittelt hat, der diese Behörde nun wirklich nichts angeht; s. auch der Rechtsgedanke in § 117 Abs. 2 ZPO.

## Trauriges

### Abschiebungshaft: Rechtsfeindschaft auf der Richterbank deutlich benannt

Wenn Verfassungsverstöße, wie der hier vorzustellende, zur Kenntnis gelangen, ist nicht selten ein erster Reflex, das hohe Gut der richterlichen Unabhängigkeit in Zweifel zu ziehen. Zumindest aber ein weiterer Anlass, über die Hervorbringungsbedingungen deutscher Richter nachzudenken. Immerhin gibt es (noch) Richter an Rechtsmittelgerichten, die Rechtsbrüche deutlich bezeichnen:

Da gibt es einen Amtsrichter in Görlitz, der nichts dabei findet, dass eine am Wochentag um 9:39 Uhr festgenommene Ausländerin erst am Folgetag um 9:09 Uhr dem Haftrichter vorgeführt wurde, obwohl am dortigen Gericht ein richterlicher Bereitschaftsdienst bis 21:00 Uhr besteht. Der Richter meint, sich über die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung zum Begriff der „Unverzüglichkeit“ einer Vorführung hinwegsetzen zu dürfen. Akteneinsichtsgesuche des Anwalts bescheidet er auch nicht. Außerdem weigert er sich, die von ihm zu veranlassende und vom Landgericht ausdrücklich eingeforderte Abhilfeentscheidung bei Beschwerden vorzunehmen.

Das ist dem LG zu viel: Es teilt mit, dass das AG schon mehrfach auf seine Verpflichtung zur Durchführung ordnungsgemäßer Abhilfeverfahren (§ 68 Abs. 1 FamFG) hingewiesen worden war und sich dem immer wieder widersetzt hatte. Vor allem aber wird deutlich festgestellt, dass Freiheitsentziehung (Art. 104 Abs. 2 S. 2 GG) ausschließlich aufgrund richterlicher Anordnung vorgenommen werden darf, die unverzüglich zu erfolgen hat, und dass dieses Freiheitsgrundrecht „eine der wesentlichen Stützen eines rechtsstaatlichen Verfahrens unter der Geltung des Grundgesetzes“ ist, was das AG Görlitz augenscheinlich nicht zur Kenntnis nehmen wollte. Endlich einmal klare Worte!

LG Görlitz, B. v. 22.11.2013, 2 T 175/13

Richter: Koschinka

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Fundstelle: Dokument 2036 im Internet

### Die Privatsphäre von Edward Snowden wird weiter „geschützt“

Die Beschwerde eines Journalisten gegen den negativen Eilbeschluss des VG Berlin (ANA 2013, 42 – Dok 1937) ist erfolglos geblieben.

Obwohl Mr. Snowden selbst der Öffentlichkeit bekannt gab, dass er in mehreren Ländern Asyl beantragt hat, obwohl der Text seines Antrages an die polnische Regierung in der Öffentlichkeit bekannt ist und obwohl Mitglieder der Bundesregierung kurz nach Eingang seines Gesuchs öffentlich erklärt hatten, Mr. Snowden könne nicht nach Deutschland kommen, braucht die Bundesregierung nicht die Frage zu beantworten, ob das Asylgesuch an Polen identisch ist mit demjenigen an Deutschland.

Die Privatsphäre ginge vor, meint das OVG.

Da können wir uns also alle beruhigt zurücklehnen, weil wir jetzt wissen, dass nicht nur das Handy der Kanzlerin nicht mehr abgehört wird, sondern auch ansonsten unser aller Privatsphäre durch Gerichte und Behörden auf das Sorgfältigste geschützt ist.

OVG Bln-Bbg., B. v. 10.12.2013, 6 S 36.13

Richter: Schultz-Ewert, Scheerhorn,

Dr. Schreiber

Einsender: Tim Gerber, Hannover

Fundstelle: Dokument 2037 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Der Einsender weist noch darauf hin, dass die Pressesprecherin des OVG Bln-Bbg gleichzeitig Mitglied des Pressesensats beim OVG sei, was ihm verständlicherweise bedenklich erscheint.

## Soeben eingegangen

### BVerfG: Regelungen zur behördlichen Vaterschaftsanfechtung sind nichtig

Auf Vorlagebeschluss des AG Hamburg-Altona (ANA 2010, 38 – Dok 1389a) hat das BVerfG entschieden, dass § 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB und Art. 229 § 16 EGBGB gegen die Verfassung verstoßen. Diese Bestimmungen sind nichtig.

Eine verfassungskonforme Auslegung ist nicht möglich.

Eine solche Vielzahl von Verfassungsbestimmungen, gegen die der Berliner Gesetzgeber verstoßen hat, findet sich selten in Entscheidungsun-

gen aus Karlsruhe. Es sind: Art. 16 Abs. 1 GG, Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 iVm. Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG und Art. 6 Abs. 1 GG. Außerdem weist das BVerfG dem Gesetzgeber des Jahres 2008 auch noch Populismus nach, weil in keiner Weise erkennbar ist, dass sog. missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen zur Aufenthaltssicherung überhaupt in nennenswertem Umfang erfolgen. Das Gericht hält ferner fest, dass die Vaterschaftsanerkennung durch den nicht biologischen Vater eine in Deutschland zulässige familienrechtliche Statusbegründung bewirkt, gegen die es nichts zu erinnern gibt.

Allerdings hält das Gericht Maßnahmen grundsätzlich für zulässig, mit denen zielgenau alleine die Aufenthaltssicherung verhindert würde. Ferner hält das BVerfG die Bedenken des BGH in dessen Vorlagebeschluss (ANA 2012, 35 – Dok 1722) hinsichtlich der Ungleichbehandlung von ehelichen und nichtehelichen Kindern nicht für durchgreifend.

BVerfG, B. v. 17.12.2013, 1 BvL 6/10

Richter: Kirchhof, Gaier, Eichberger,

Schluckebier, Masing, Paulus, Baer, Britz

Einsender: Stefan Keffler, Brüssel

Fundstelle: Dokument 2038 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Damit ist auch § 79 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AufenthG – jedenfalls derzeit – nicht anwendbar. Ausgesetzte aufenthaltsrechtliche Verfahren sind sofort weiter zu führen.

Allerdings stellt sich die Frage, was mit den bereits rechtskräftig entschiedenen Fällen und deren ggf. negativen ausländerrechtlichen Konsequenzen geschieht: Nach § 79 Abs. 2 BVerfGG bleiben, anders als im Strafrecht, unanfechtbare Entscheidungen, die auf einer für nichtig erklärten Norm beruhen, wirksam. Auch das FamFG (§ 118) und die ZPO (§ 580) sehen eine Wiederaufnahme oder Restitution nicht vor. Da muss wohl eine erneute Vaterschaftsanerkennung erfolgen.

## Service für Mitglieder

Die Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht lebt von der Mitarbeit ihrer Mitglieder, um die wir bitten. Wir arbeiten zu den Themen Ausländer-, Asyl-, Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenrecht. Besonderes Augenmerk richten wir auf europäisches Recht, welches immer größeren Einfluss nimmt.

Im Internet sind wir erreichbar unter <http://auslaender-asyl.dav.de>. Dort ist auch die ANA mit einer einfachen Suchmaschine verfügbar.

Im internen Bereich, reserviert für Mitglieder, existiert ein Forum zum Austausch mit Kolleginnen und Kollegen. Man findet dort auch alle ANA-Dokumente im Volltext zum Herunterladen oder Ausdrucken. Mitglieder können die ZAR zu einem ermäßigten Bezugspreis abonnieren.

Wir laden am Migrationsrecht interessierte Kolleginnen und Kollegen ein, Mitglied unserer ARGE zu werden. Beitrittsformulare sind auf unserer Internetseite erhältlich.

## Entgleisung

Wir stellen zur Mahnung und Abschreckung Maßnahmen und Äußerungen vor, die von Xenophobie gekennzeichnet, diskriminierend, empörend oder schlicht völlig unverständlich sind.

### Was der Anwalt schreibt, ist eh uninteressant

Ein Bonner Kollege erhebt am 4.11.2013 beim VG Trier Asylklage und stellt Prozesskostenhilfe-Antrag für einen jungen Afghanen. Weitere Begründung mit gesondertem Schriftsatz wird ausdrücklich angekündigt. Ohne diese abzuwarten, entscheidet am 12. November 2013 die *Richterin am VG Trier, Bröcheler-Liell*, im Verfahren 5 K 1601/13.TR über den PKH-Antrag negativ. Weil „die beabsichtigte Rechtsverfolgung [keine] hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet“. Zur Begründung bezieht sie sich auf den angefochtenen Bescheid. Das ist alles! Und im Asylverfahren natürlich unanfechtbar!

Hiergegen erhebt der Kollege sofort am 15.11.2013 per Fax Gegenvorstellung und fordert die Richterin auf, den Beschluss aufzuheben und über den PKH-Antrag erst zu entscheiden, wenn die angekündigte Klagebegründung eingegangen und die gesetzliche Klagebegründungsfrist (§ 74 Abs. 2 AsylVfG) am 2.12.2013 abgelaufen ist.

Als die Richterin hierauf gar nicht reagiert, wird am 29.11.2013 ein Befangenheitsgesuch gestellt. Es wird damit begründet, dass PKH versagt wurde, obwohl die Klagebegründungsfrist noch lief und weil Begründung angekündigt war.

Nun kann *Frau Bröcheler-Liell* auf einmal wieder ganz schnell arbeiten: Am 2.12.2013, also immer noch vor Ablauf der Begründungsfrist, verfasst sie einen Beschluss, mit dem die Gegenvorstellung als unzulässig zurückgewiesen wird. Gehörsverletzung läge auch nicht vor. Der PKH-Antrag könne ja jederzeit neu gestellt werden.

Der Kollege stützt nunmehr das Befangenheitsgesuch auch auf diese Merkwürdigkeit.

*Frau Bröcheler-Liell* verlautbart jetzt in ihrer dienstlichen Erklärung, mit der sie sich für nicht befangen erklärt: „Ich entscheide über Prozesskostenhilfebegehren grundsätzlich zeitnah nach Eingang der

Verwaltungsakten, mit der Option der Abänderung des Beschlusses bei relevantem Sachvortrag im Laufe des Verfahrens, da ein PKH-Antrag jederzeit erneut gestellt werden kann“. Sie will also vor PKH-Ablehnung gar nicht wissen, was der Kläger zu sagen hat. Die Behörde hat immer Recht und was vom Kläger kommen kann, wird ohnehin alles Unsinn sein, so scheint es die Dame zu denken. Auf Gegenvorstellungen zeitnah reagieren mag sie auch nicht.

Solch ausdrücklich schriftlich bestätigte Gehörsverweigerung überzeugt die 5. Kammer des VG Trier in der Besetzung *Vizepräsident Dierkes, RiVG Dr. Klages, RiVG Heinen*: Weil die Richterin erklärt hat, dass ein PKH-Gesuch jederzeit neu gestellt werden könne, und weil sie stets zeitnah über PKH-Anträge entscheidet, auch wenn diese noch nicht begründet wurden, stehe ihre Unbefangenheit nicht im Zweifel.

Ob solch juristischer Unsinn daran liegt, dass man in rheinland-pfälzischen Landen eher dem Wein als dem Grundgesetz zuneigt, entzieht sich der Kenntnis der Redaktion.

Wie man von den Bayern lernen kann, die ja, wie erinnerlich, dem Grundgesetz nicht zugestimmt hatten, zeigt ein älterer Beschluss des VG Regensburg. In einer identischen Konstellation wurde dem Befangenheitsgesuch gegen einen Einzelrichter im Asylverfahren stattgegeben mit folgender Begründung: „Nachdem der abgelehnte Richter noch vor Ablauf der gesetzlichen Klagebegründungsfrist (...) die Ablehnung des Prozesskostenhilfeantrages mit mangelnder Erfolgsaussicht der Klage begründete, ist diese Aussage geeignet – ohne dass es darauf ankommt, ob der abgelehnte Richter tatsächlich befangen ist – einen objektivierbaren Grund dafür darzustellen, dass vom Standpunkt des Klägers aus die Befürchtung, der abgelehnte Richter habe sich in der Sache bereits festgelegt und warte nicht einmal mehr die Klagebegründungsfrist ab, berechtigt ist.“

Diese Entscheidung wird als Lehrbeispiel ins Netz gestellt:

*VG Regensburg, B. v. 25.1.1999, RO 11 K 98.32299*

*Richter: Fischer-Hüftele, Kretschmer, Knödler  
Eisender: RA Andreas Becher, Bonn  
Fundstelle: Dokument 2039 im Internet*

## Fortbildung/Seminare

Qualitätsverbesserung der anwaltlichen Arbeit ist uns wichtig. Wir teilen auch Veranstaltungen anderer Organisationen mit. Wir bitten um Zusendung von Informationen.

### Neuere Entwicklungen im Flüchtlingsrecht

Am 8. März 2014 in Stuttgart  
Referent: Dr. Ralph Göbel-Zimmermann  
Kosten: 178,50 € (inkl. MwSt)  
Anmeldung: ra@rolandkugler.de

### Aktuelle Fragen des FreizügG/EU

Am 13. März 2014 in Frankfurt/M.  
Referent: Dr. Klaus Dienelt  
Kosten: 180 € (inkl. MwSt)  
Anmeldung: Klaus.Dienelt@t-online.de

### EMRK-Rechtsprechung: Umsetzungsdefizite im deutschen Ausländer- und Asylrecht

Am 15. März 2014 in Dortmund  
Referenten: Prof. Hans Alexy & Prof. Dr. Holger Hoffmann  
Kosten: 130 € (Mitglieder) sonst 180 €  
Frühbucherrabatt: 20 €  
Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

### 10. Jahrestagung Illegalität

19. bis 21. März 2014 in Berlin  
Diverse Referenten  
Kosten: 70 € (ermäßigt 35 €)  
Anmeldung: www.katholische-akademie-berlin.de

### Humanitäre Flüchtlingspolitik in Niedersachsen – ein Neuanfang

28. bis 29. März 2014 in Loccum  
Diverse Referenten  
Kosten: 140 € (ermäßigt 70 €)  
Anmeldung: www.loccum.de

### Aktuelle Entwicklungen im Aufenthaltsrecht

Am 29. März 2014 in Stuttgart  
Referent: Dr. Bertold Huber  
Kosten: 178,50 € (inkl. MwSt)  
Anmeldung: ra@rolandkugler.de

### Materielle Fragen des Asylrechts

Am 24. Mai 2014 in Berlin  
Referentinnen: RAin Berenice Böhlo & RAin Susanne Schröder  
Kosten: 130 € (Mitglieder) sonst 180 €  
Frühbucherrabatt: 20 €  
Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

### Vorankündigung Seminare der ARGE

- Lebensunterhaltssicherung, Frühjahr 2014
- Grundlagen des EU-Freizügigkeitsrechts Herbst 2014
- Aktuelle Fragen im Ausländerrecht Teil II, Winter 2014